

# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 19. 12. 2012

Nummer 46

---

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

*vielen Dank für die geleistete Arbeit und  
das gezeigte Engagement  
für unser Land Niedersachsen  
im Jahr 2012.*

*Ihnen und Ihren Familien wünsche ich  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013.*

*David McAllister*

*Niedersächsischer Ministerpräsident*

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 12. 12. 2012, Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften .....	1239		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Beschl. 27. 11. 2012, Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen .....	1241		
20400			
Gem. RdErl. 28. 11. 2012, Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen .....	1242		
20400			
Bek. 7. 12. 2012, Anerkennung der „Kulturstiftung NORD/LB“	1249		
Bek. 7. 12. 2012, Sitzverlegung der „Vegeterra-Stiftung vegetarisch Leben“ .....	1249		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
Beschl. 27. 11. 2012, Investitionsprogramm 2012 für Krankenhausbaumaßnahmen .....	1249		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Bek. 3. 12. 2012, Errichtung eines Kuratoriums bei der Klosterkammer Hannover .....	1250		
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Erl. 1. 12. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen „Schaufensers Elektromobilität“ .....	1251		
77000			
Gem. RdErl. 3. 12. 2012, Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A); 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) .....	1252		
72080			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
Gem. RdErl. 7. 12. 2012, Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten .....	1253		
33210			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Landeswahlleiterin</b>			
Bek. 7. 12. 2012, Zugelassene Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. 1. 2013. ....	1254		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Bek. 16. 11. 2012, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 248 und 493 im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) im Landkreis Lüchow-Danenberg .....	1271		
		Vfg. 29. 11. 2012, Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 580 sowie Umbenennung einer Teilstrecke zur Landesstraße 547 im Ortsteil Markoldendorf der Stadt Dassel .....	1272
		Bek. 6. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sicherung des Bahnübergangs „Lüneburger Straße“ (Bundesstraße 191) mit einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Geh-/Radwegschränken .....	1272
		Bek. 15. 12. 2012, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 837 auf dem Gebiet der Gemeinde Lastrup .....	1273
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		VO 14. 11. 2012, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Entwässerungsverbandes „Ems II“ Nr. 101 .....	1273
		Bek. 19. 12. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Holzminden .....	1274
		Bek. 19. 12. 2012, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Rase und Grundbach im Landkreis Göttingen	1274
		Bek. 19. 12. 2012, Vorläufige Sicherung der neu ermittelten Überschwemmungsgebietsflächen der Leine in der Region Hannover und im Landkreis Heidekreis .....	1274
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 20. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH) .....	1275
		Bek. 22. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VW Kraftwerk GmbH, Werk Braunschweig) .....	1275
		Bek. 7. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen) .....	1275
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 3. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Müller, Ottersberg) .....	1275
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 19. 12. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Hildesheim) .....	1275
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 28. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norbert und Andreas Bäsecke GmbH, Winsen [Luhe]) .....	1276
		Bek. 19. 12. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (LRD Löschmittel-Recycling und Umweltdienste GmbH & Co. KG) .....	1276
		Bek. 19. 12. 2012, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Lipromar GmbH, Cuxhaven) .....	1277
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 22. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Marrek Transport GmbH, Dissen) .....	1288
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1288
		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
		VO 19. 10. 2012, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Liebenauer Gruben“ in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) .....	1288

**A. Staatskanzlei****Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften****Bek. d. StK v. 12. 12. 2012 — 201-02125/01-06 —**

Mit Ablauf des 31. 12. 2012 treten folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

**1. Ministerium für Inneres und Sport**

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20411	Gem. RdErl. v. 6. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 45)	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (VV-Nds. SUrlVO)
20441	RdErl. v. 9. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 863)	Aufwands- und Pauschvergütungen nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie Aufwandsentschädigungen nach § 5 NBesG für die Landespolizei
21012	RdErl. v. 20. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 20)	Waffenrecht; Sicherheit in Schießstätten
21024	RdErl. v. 18. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 312)	Beförderung gefährlicher Güter durch die Polizei
21040	RdErl. v. 21. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 184)	Passwesen: Einführung der Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal in Pässen und Durchführung von Feldtests in der Zeit vom 1. 3. 2007 bis zum 30. 6. 2007; Benennung der teilnehmenden niedersächsischen Passbehörden
21090	RdErl. v. 19. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 633), geändert durch RdErl. v. 7. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 542)	Dienstanweisung für die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister mit eigenem Aufsichtsbereich
21160	RdErl. v. 8. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 140)	Aktualität des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster
21160	RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 587)	Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass)
21160	Gem. RdErl. v. 1. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 508)	Feldaufwand- und Pauschvergütung für Beschäftigte der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der Verwaltung für Landentwicklung sowie der Straßenbauverwaltung im Außendienst
26200	RdErl. v. 9. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 496)	Rückführungen nach Afghanistan

**2. Finanzministerium**

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20444	RdErl. v. 20. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1409)	Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostenrecht (AB-Umzugskosten)
20444	RdErl. v. 17. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 228), geändert durch RdErl. v. 10. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 100)	Hinweise zur Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
20444	RdErl. v. 13. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1002)	Einmalige Fürsorgeleistung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Elternzeit
64100	RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 80)	Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

**3. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
21063	RdErl. v. 6. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1371)	Überwachung von Heilwasserbetrieben und Heilquellen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes
23400	RdErl. v. 21. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 796), geändert durch RdErl. v. 10. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 544)	Wohnraumförderungsprogramm 2005

**5. Kultusministerium**

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20411	RdErl. v. 25. 11. 2005 (SVBl. 2006 S. 11)	Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Internatsgymnasien
21064	RdErl. v. 20. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 403)	Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
21069	RdErl. v. 3. 6. 2005 (SVBl. S. 351)	Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule
22410	RdErl. v. 11. 3. 2005 (SVBl. S. 194), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 2. 2011 (SVBl. S. 108, 153)	Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
22410	RdErl. v. 26. 9. 2005 (SVBl. S. 622; 2007 S. 111, Nds. MBl. S. 799)	Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen
22410	RdErl. v. 4. 11. 2005 (SVBl. S. 621)	Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen
22410	RdErl. v. 7. 4. 2006 (SVBl. S. 154)	Schulinspektion in Niedersachsen
22410	RdErl. v. 7. 6. 2007 (SVBl. S. 237, 314), geändert durch RdErl. v. 28. 4. 2010 (SVBl. S. 203)	Eigenverantwortung der Schule; Entlastung für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben an den allgemein bildenden Schulen
22410	RdErl. v. 4. 10. 2005 (SVBl. S. 560)	Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
22410	RdErl. v. 21. 7. 2005 (SVBl. S. 475)	Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache
22410	RdErl. v. 5. 12. 2005 (SVBl. 2006 S. 35)	Umfragen und Erhebungen in Schulen
22410	RdErl. v. 20. 7. 2007 (SVBl. S. 297)	Eigenverantwortung der Schule; Bildung von Schulverbänden
22410	RdErl. v. 10. 1. 2005 (SVBl. S. 124)	Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen
22410	RdErl. v. 1. 2. 2005 (SVBl. S. 49, 135)	Sonderpädagogische Förderung
22410	RdErl. v. 20. 8. 2005 (SVBl. S. 525), geändert durch RdErl. v. 7. 12. 2005 (SVBl. 2006 S. 12)	Unterrichtsorganisation
28800	Gem. RdErl. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 736, SVBl. S. 564)	Strahlenschutz in Schulen; Verwendung von radioaktiven Stoffen und Schulröntgeneinrichtungen

#### 6. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20120	RdErl. v. 24. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1373)	Staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungs-orten
82300	Erl. v. 7. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1375)	Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie Arbeit durch Qualifizierung

#### 7. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
78512	RdErl. v. 11. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 292)	Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel
78530	RdErl. v. 3. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 918), geändert durch RdErl. v. 12. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 606)	Tierschutz; Mindestanforderungen bei der Haltung von Geflügel sowie Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel
78630	Erl. v. 9. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 945)	Maßnahmen zur Markt- und Preistransparenz auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft; Bestellung von Sachverständigen

#### 8. Justizministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
31110	AV v. 5. 10. 2007 (Nds. Rpfl. S. 341), zuletzt geändert durch AV v. 16. 11. 2009 (Nds. Rpfl. S. 418)	Dienstkleidungsvorschrift der Justizverwaltung
31320	AV v. 16. 8. 2005 (Nds. Rpfl. S. 272), geändert durch AV v. 31. 10. 2007 (Nds. Rpfl. S. 375)	Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (APVomJD)
31660	AV v. 21. 6. 2007 (Nds. Rpfl. S. 203)	Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG)
31660	AV v. 21. 3. 2007 (Nds. Rpfl. S. 104), geändert durch AV v. 21. 7. 2010 (Nds. Rpfl. S. 271)	Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG)
33350	AV v. 17. 12. 2007 (Nds. Rpfl. 2008 S. 13)	Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche im Rahmen der Bewährungshilfe

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
34200	AV v. 30. 10. 2007 (Nds. Rpfl. S. 376)	Schließung der Abteilung Göttingen der Justizvollzugsanstalt Rosdorf
35503	AV v. 26. 7. 2005 (Nds. Rpfl. S. 275), geändert durch AV v. 3. 2. 2009 (Nds. Rpfl. S. 96)	Behandlung der Umsatzsteuer bei der Vergütung von Sachverständigen

### 9. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
28200	RdErl. v. 25. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 818)	Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers
28200	Gem. RdErl. v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984)	Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1239

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen

**Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012**

— MI-Z 11.2-03000.100 —

— VORIS 20400 —

**Bezug:** Beschl. v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)  
— VORIS 20400 —

#### 1. Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse

Die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wird wie folgt geregelt:

##### 1.1 Zuständigkeit der LReg

Die LReg behält sich die dienstrechtlichen Befugnisse für die Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der Sprecherin oder des Sprechers der LReg vor.

##### 1.2 Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf oberste Landesbehörden

1.2.1 Die LReg überträgt die dienstrechtlichen Befugnisse für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A, B und R, vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Richterinnen und Richter auf die obersten Landesbehörden.

1.2.2 Entscheidungen in Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse, die Ämter der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung R von der BesGr. R 3 an aufwärts sowie Arbeitsplätze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender Vergütung betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der LReg. Dies gilt nicht für Ärztliche Direktorinnen und Ärztliche Direktoren sowie Chefärztinnen und Chefärzte im Geschäftsbereich des MS.

Für Entscheidungen über Abordnungen ist eine Einwilligung nur erforderlich, wenn die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgt.

1.2.3 Gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

##### 1.3 Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf den obersten Landesbehörden nachgeordnete Behörden

Die Ministerien können die dienstrechtlichen Befugnisse für Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts, der BesGr. R 2 mit Amtszulage und abwärts sowie für Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen delegieren. Hiervon ausgenommen sind Dienststellenleitungen.

Von der Möglichkeit zur Delegation soll weitgehend Gebrauch gemacht werden. Eine Zuweisung (§ 20 BeamtStG, § 4 Abs. 2 TV-L) bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

##### 1.4 Sonderregelungen

1.4.1 Das MS kann für das ärztliche Personal in den Einrichtungen des niedersächsischen Maßregelvollzugs von Nummer 1.3 abweichende Regelungen treffen.

1.4.2 Das MK kann abweichend von Nummer 1.3 Abs. 1 Satz 2 auch die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleitungen und Leitungen von Studienseminaren delegieren.

1.4.3 Das MWK kann für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich der BesGr. A 16 und der EntgeltGr. 15 Ü an den Hochschulen sowie für die Leitungen derjenigen Dienststellen, die der Klosterkammer Hannover nachgeordnet sind, von Nummer 1.3 abweichende Regelungen treffen.

##### 1.4.4 Zusicherungen dürfen nicht gegeben werden für

- Beförderungen,
- beförderungsgleiche Maßnahmen,
- Übertragungen höherwertiger Ämter mit zeitlicher Begrenzung (§ 46 BBesG) und
- Übertragungen von höher zu bewertenden oder mit einem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeiten.

Die LReg kann Ausnahmen zulassen.

Von diesem Verbot werden Hinweise nicht erfasst, die Maßnahmen nach den Buchstaben a bis d nach dem Ablauf bestehender Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen in Aussicht stellen. Neu zu erlassende Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen dürfen hierdurch nicht eingeschränkt werden.

#### 2. Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen

Zielvorgaben nach § 15 Abs. 3 NGG für die in Nummer 1.2.2 genannten Bereiche bedürfen ebenfalls der Einwilligung durch die LReg. Zu diesem Zweck legen die Ministerien die Entwürfe der Gleichstellungspläne, soweit sie Angaben und Zielvorgaben zu den in Nummer 1.2.2 genannten Bereichen enthalten, der LReg zu den jeweils von ihr im Voraus (durch gesonderten Kabinettsbeschluss) festgelegten Stichtagen vor.

#### 3. Hinweise

3.1 Bei Anwendung dieses Beschl. stehen die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger und andere Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis den Beamtinnen und Beamten in der dem jeweiligen Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn zugeordneten Besoldungsgruppe gleich.

3.2 Bei Anwendung dieses Beschl. stehen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Entgeltgruppen des TV-L eingruppiert sind, jeweils die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Entgeltgruppe anderer Tarifordnungen oder mit entsprechenden Vergütungen gleich.

3.3 Solange die Ministerien nicht Regelungen im Rahmen von Nummern 1.3 und 1.4 treffen, gelten die bisher getroffenen Zuständigkeitsregelungen fort.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser Beschl. tritt am 27. 11. 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsbeschluss aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1241

### Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28. 11. 2012  
— Z 11.2-03000.200 —

— VORIS 20400 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)  
— VORIS 20400 —  
b) Gem. RdErl. v. 15. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 742)  
— VORIS 20400 —

#### 1. Erläuterung des Begriffs „Dienstrechtliche Befugnisse“

1.1 Durch den Bezugsbeschluss zu a werden folgende dienstrechtliche Befugnisse erfasst:

1.1.1 Beamtinnen, Beamte, Dienstanfängerinnen, Dienstanfänger:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) und des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- b) Zulassung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitsvorbehalt bei Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 3 BeamStG),
- c) Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (§§ 21 a, 28 Abs. 2, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 72 Abs. 2 NHG),
- d) Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes,
- e) Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- f) Verlängerung oder Verkürzung der regelmäßigen Probezeit,
- g) Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- h) Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt,
- i) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe besonderer Schulordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG),
- j) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand,
- k) Versetzung in den Ruhestand,
- l) Hinausschieben der Altersgrenze,
- m) Entlassung,
- n) Entpflichtung,
- o) Verabschiedung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
- p) Abordnung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- q) Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- r) Zuweisung (§ 20 BeamStG),
- s) Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist,
- t) Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verleihung eines Amtes mit leitender Funktion gemäß § 5 NBG (Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 auf die Probezeit, Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4, Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung in dem Amt mit leitender Funktion).

1.1.2 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende:

- a) Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) oder des Berufsausbildungsvertrages,
- b) Änderung des Arbeitsvertrages (z. B. durch Höhergruppierung),
- c) Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (ordentliche Kündigung; außerordentliche — fristlose — Kündigung),
- d) Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses,
- e) Weiterbeschäftigung über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus,
- f) Abordnung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- g) Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- h) Zuweisung,
- i) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

1.2 Für alle übrigen Befugnisse auf dem Gebiet des Personalwesens (z. B. Festsetzung eines Allgemeinen Dienstalters, Ehrungen usw.) gelten Sonderbestimmungen. Der Bezugsbeschluss zu a berührt auch nicht diejenigen dienstrechtlichen Befugnisse, die sich unmittelbar aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergeben (z. B. Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamStG für die Entlassung kraft Gesetzes (§ 30 NBG).

#### 2. Urkunden über Ernennungen, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Entpflichtung

2.1 Eine Ernennungsurkunde nach dem jeweiligen Muster der **Anlage 1** ist zu erteilen,

- a) wenn das Beamtenverhältnis begründet wird (Muster 1),
- b) wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird (Muster 2),
- c) wenn ein anderes Amt
  - mit anderem Endgrundgehalt (Muster 3),
  - mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Muster 3),
  - mit anderem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung (Muster 3 a),
  - mit gleicher Amtsbezeichnung und Gewährung einer Amtszulage (Muster 3 b) und
  - mit anderem Endgrundgehalt und Gewährung einer Amtszulage (Muster 3 c)
 verliehen wird,
- d) wenn ein Amt mit leitender Funktion
  - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Muster 5) und
  - im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Muster 6) verliehen wird.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b, wenn sich gleichzeitig die Amtsbezeichnung ändert, oder i. V. m. Absatz 1 Buchst. c ist die Ernennungsurkunde nach dem Muster 4 zu erteilen.

2.2 Eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach dem jeweiligen Muster der Anlage 1 erhält, wer

- a) kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (Muster 7),
- b) in den Ruhestand versetzt wird (Muster 8),
- c) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird (Muster 9),
- d) wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist (Muster 10),
- e) wegen Ablaufs der Amtszeit kraft Gesetzes entlassen ist und nicht im unmittelbaren Anschluss daran erneut in dasselbe Amt berufen wird (Muster 10),
- f) wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (Muster 11),
- g) aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Antrag entlassen wird (Muster 12),

- h) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis verabschiedet wird (Muster 13) und
- i) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis durch Zeitablauf ausscheidet (Muster 14).

Eine Professorin oder ein Professor erhält eine Urkunde nach dem Muster 15, wenn sie oder er kraft Gesetzes von den amtlichen Verpflichtungen entbunden ist oder auf Antrag von den amtlichen Verpflichtungen entbunden wird.

2.2.1 In den Fällen der Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. b und c – soweit es sich um eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 BeamStG handelt – sowie Buchst. f bis h erhält die Beamtin oder der Beamte neben der Urkunde eine schriftliche Mitteilung über den Grund des Ausscheidens; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn dem Antrag der Beamtin oder des Beamten in vollem Umfang entsprochen wird. Endet das Beamtenverhältnis, ohne dass der Beamtin oder dem Beamten eine Urkunde ausgehändigt wird, so erhält sie oder er nur eine formlose Verfügung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Erhält die Beamtin oder der Beamte eine Urkunde nach Muster 9, so ist bei Erreichen der Altersgrenze keine neue Urkunde nach Muster 7 auszufertigen, es sei denn, es erfolgte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 3 BeamStG).

2.2.2 Wird für den Beginn des dauernden oder des einstweiligen Ruhestandes ein besonderer Zeitpunkt gemäß § 38 Abs. 3 und § 42 NBG festgesetzt, so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ einzufügen. Das Gleiche gilt, wenn die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen werden soll (§ 32 Abs. 2 NBG, § 21 Abs. 5, § 38 Abs. 7 Sätze 2 und 3 NHG).

2.2.3 In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung der Beamtin oder des Beamten es rechtfertigen.

2.2.4 Die Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand, die Entlassung kraft Gesetzes, die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses wegen Zeitablaufs und die Entpflichtung kraft Gesetzes oder auf Antrag (vgl. Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. a, d, e und Abs. 2) sind von der Ernennungsbehörde auszufertigen.

2.3 Bei der Verwendung von Amts- oder Dienstbezeichnungen ist Folgendes zu beachten:

- 2.3.1 In den Fällen der Nummer 2.1 Abs. 1 Buchst. a und c ist in die Urkunde diejenige Amts- oder Dienstbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung oder in den sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Steht die oder der zu Ernennende bereits in einem Beamtenverhältnis und erhält sie oder er eine neue Amts- oder Dienstbezeichnung, so ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung in der Urkunde anzugeben.
- 2.3.2 Ist die oder der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts- oder Dienstbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen (z. B. nach § 57 Abs. 2 Satz 4 NBG), so soll auch diese frühere Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden.
- 2.3.3 Bei der Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung sind die Zusätze in der in Rechtsvorschriften vorgesehenen Form abzukürzen (z. B. „a. D.“).
- 2.3.4 Andere mit der Amts- oder Dienstbezeichnung zusammenhängende Angaben, wie z. B. Hinweise auf die Besoldungsgruppe, sind unzulässig. Das Gleiche gilt für Hinweise auf die Behörde, es sei denn, dass die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet (z. B. „Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs“). Ändert sich allerdings mit der Verleihung des Amtes die Amtsbezeichnung nicht, ist in

die Urkunde die zu verleihende Amts- oder Dienstbezeichnung mit Angabe der Besoldungsgruppe einzusetzen.

2.4 Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 8 Abs. 4 NBG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

2.5 Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

- a) Durch die LReg:

„Die Niedersächsische Landesregierung  
(Unterschrift) (Unterschrift)“.

- b) Durch die Leitung einer obersten Landesbehörde:

z. B. „Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

(Unterschrift)  
Ministerin/Minister“.

Wird die Urkunde durch die ständige Vertretung oder die Abwesenheitsvertretung (vgl. Nummer 2.6 Satz 2) vollzogen, so sind über die Unterschrift der oder des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ oder „In Vertretung der Staatssekretärin/des Staatssekretärs“ zu setzen; die in Nummer 2.6.1 genannte Abteilungsleitung und Referatsgruppenleitung zeichnen „Im Auftrage“.

- c) Durch die Leitung einer sonstigen Behörde, ihre ständige Vertretung oder eine andere Funktionsträgerin oder einen anderen Funktionsträger in den Fällen der Nummern 2.6.2 bis 2.6.4:

in der Form, in der Verwaltungsakte vollzogen werden; bei der Behördenbezeichnung dürfen Zusätze, die auf einen Behördenteil hinweisen, nicht verwendet werden.

2.6 Die Urkunden werden, soweit nicht die LReg zuständig ist, von der Behördenleitung oder ihrer ständigen Vertretung vollzogen. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Behördenleitung und ihrer ständigen Vertretung können die Urkunden ausnahmsweise von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der deren Geschäfte wahrnimmt, vollzogen werden.

2.6.1 Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des MJ kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs auf die Leitung der zuständigen Abteilung oder Referatsgruppe übertragen.

2.6.2 Die Leitung der OFD kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst auf die jeweilige Gruppenleitung für Personalangelegenheiten der Landesabteilungen der OFD übertragen.

2.6.3 Die Leitung der OFD kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des Standortes Aurich der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle auf die Leitung dieses Standortes übertragen, soweit dort die dienstrechtlichen Befugnisse liegen.

2.6.4 Die Leitung der NLSchB kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf die jeweils zuständigen Dezernatsleitungen oder Dezernentinnen und Dezernenten übertragen. Die Befugnis nach Nummer 1.1.1 Buchst. a für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare kann am Standort Braunschweig der NLSchB auch auf Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter im Dezernat für Lehrpersonalien übertragen werden.

2.6.5 Die oder der Vorstandsvorsitzende des LSKN kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des LSKN auf das für den Vorstandsbereich „Steuerung und Personal“ zuständige Vorstandsmitglied übertragen.

2.6.6 Für die Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 gilt Nummer 2.6 Satz 2 entsprechend.

2.7 Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel als Präsesiegel oder als maschinell eingedrucktes Siegel zu versehen. Für Urkunden der öffentlichen Schulen ist als Dienstsiegel auch der Farbdruckstempel zulässig.

### 3. Mitteilung über die Übertragung eines Amtes

3.1 Den nach Nummer 2.1 Abs. 1 Buchst. a, c und d ernannten Beamtinnen und Beamten — zu Nummer 2.1 Abs. 1 Buchst. a mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf — ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Dies ist ihnen schriftlich mitzuteilen, und zwar

- a) bei Ernennungen durch die LReg oder durch eine oberste Landesbehörde von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde,
- b) im Übrigen von der Ernennungsbehörde.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen.

3.2 Die Übertragung des Amtes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 LHO). Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 49 Abs. 3 LHO ist außerdem die Besoldungsgruppe anzugeben, nach der die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge erhalten soll.

3.3 Die Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen das Amt einer/eines

.....  
(Amtsbezeichnung — ggf. Zusatz der Besoldungsgruppe —)

bei/an der ..... (Behörde usw.).

Ich weise Sie mit Wirkung vom .....

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ..... ein.“

Bei Professorinnen und Professoren kann der Wortlaut der Mitteilung den besonderen Verhältnissen dieser Beamtengruppe angepasst werden.

3.4 Wird Beamtinnen oder Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, ohne dass eine Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG i. V. m. § 8 Abs. 3 NBG vorliegt, so ist ihnen die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung enthalten. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nummer 3.1 Satz 2 und Nummer 3.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Wortlaut der Mitteilung entspricht dem in Nummer 3.3.

3.5 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass ein anderes Amt übertragen wird, so ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

### 4. Mitteilungen bei Versetzung, Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst

4.1 Beamtinnen und Beamte erhalten eine schriftliche Mitteilung nach dem jeweiligen Muster der **Anlage 2**, wenn sie von einem anderen Dienstherrn

- a) unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes versetzt werden (§ 15 Abs. 1 BeamStG sowie § 28 Abs. 1 NBG; Muster 1),
- b) kraft Gesetzes unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes übergetreten sind (§ 16 Abs. 1 BeamStG sowie § 29 NBG; Muster 2) und
- c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes übernommen werden (§ 16 Abs. 2, 3 oder 4 BeamStG sowie § 29 NBG; Muster 3).

4.2 Zuständig für die Mitteilung ist die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde oder

- a) in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. a die nachgeordnete Behörde, soweit diese für die Versetzung zuständig ist,
- b) in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. b und c die nachgeordnete Behörde, soweit diese Ernennungsbehörde ist.

4.3 Wird in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. b oder c die Beamtin oder der Beamte sogleich nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BeamStG oder § 29 NBG in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung versetzt, so ist in der Mitteilung (Anlage 2 Muster 2 oder 3) nach der Amtsbezeichnung die Besoldungsgruppe des neuen Amtes anzugeben. Ändert sich auch die Amtsbezeichnung, dann erhält die Beamtin oder der Beamte außer der Mitteilung eine Ernennungsurkunde (Anlage 1 Muster 3, entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 Buchst. c). Wird die Beamtin oder der Beamte nicht zum Zeitpunkt des Übertritts oder der Übernahme in den Dienst des Landes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BeamStG oder § 29 NBG in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt, so ist, wenn sich die Amtsbezeichnung nicht ändert, nach Nummer 2.4, wenn sich auch die Amtsbezeichnung ändert, nach Nummer 2.1 Abs. 1 Buchst. c und den Nummern 3.1 bis 3.3 zu verfahren.

### 5. Verfahren

5.1 Ist für die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme die LReg zuständig oder ist in einem Einzelfall deren Zustimmung erforderlich, so legt die oberste Landesbehörde ihren Vorschlag mit den Personalangaben nach dem Muster der **Anlage 3** (dreifach) formlos der StK vor.

5.1.1 Die Vorlage muss enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung, insbesondere zu den Vorschriften der §§ 11 und 12 NLVO, den Auswahlvermerk und den Text der Ausschreibung,
- b) ggf. Angaben über die Erteilung einer Ausnahme für die Ernennung oder über die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung anderer Stellen (z. B. Landespersonalausschuss, Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte),
- c) ggf. Angaben zur Staatsangehörigkeit, zu nicht getilgten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Verurteilungen, Verfahren nach dem OWiG, schwebenden Disziplinarverfahren und Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarvorgänge und Disziplinarmaßnahmen,
- d) Angaben zur Planstelle (z. B. Verfügbarkeit, Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT),
- e) Angaben zur Umsetzung des Gleichstellungsplans nach § 15 NBG und
- f) Angaben zur Europaqualifizierung.

5.1.2 Der Vorlage sind die Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen sowie etwaige noch nicht zu den Personalakten genommene Disziplinarvorgänge beizufügen.

Hat die oberste Landesbehörde eine Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, so ist für den engeren Bewerberkreis das Verzeichnis nach dem Muster der **Anlage 4** vorzulegen.

5.2 Vorschläge auf Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand (Nummer 1.1.1 Buchst. k) oder den einstweiligen Ruhestand (Nummer 1.1.1 Buchst. j) sowie Anträge auf Ausfertigung von Urkunden über den Eintritt in den Ruhestand und die Entlassung kraft Gesetzes (vgl. Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, d und e) sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 5** und in der Regel ohne Personalakten vorzulegen; jedoch sind beizufügen bei

- 5.2.1 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 Abs. 1 NBG:  
der Antrag der Beamtin oder des Beamten,
- 5.2.2 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 Abs. 2 NBG:  
a) der Antrag der Beamtin oder des Beamten und  
b) der Nachweis über die Schwerbehinderung,
- 5.2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamStG):  
das amtsärztliche Gutachten oder die erhobenen Beweise, die zur Feststellung der Dienstunfähigkeit geführt haben (§ 43 Abs. 1 NBG).



Soll in der Urkunde der Dank für treue Dienste nicht ausgesprochen werden, so ist dies in dem Antrag eingehend zu begründen; in diesem Fall oder wenn die Beamtin oder der Beamte gegen ihren oder seinen Willen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll oder wenn gegen sie oder ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder war — soweit die Disziplinarmaßnahme nicht unter das Verwertungsverbot gemäß § 17 NDiszG fällt —, sind die Personalakten einschließlich etwaiger Disziplinarvorgänge mit vorzulegen.

5.3 Bei Vorschlägen nachgeordneter Behörden kann entsprechend den Nummern 5.1 und 5.2 verfahren werden.

5.4 Die Auswahlentscheidung für eine Einstellung, Beförderung oder beförderungsgleiche Maßnahme ist unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Diese Mitteilung soll die tragenden Gründe der Auswahlentscheidung (z. B. die maßgeblichen Gründe für die Nichtberücksichtigung, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung, die ausschlaggebenden Gesichtspunkte für deren Gewichtung) sowie den Namen der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers enthalten.

**6. Richterinnen, Richter**

6.1 Für Richterinnen und Richter gelten die Nummern 1 bis 5 mit Ausnahme der Nummern 2.3.4 und 3.4 entsprechend. Dabei tritt in den Urkunden und Mitteilungen an die Stelle des Wortes „Beamtenverhältnis“ das Wort „Richterverhältnis“.

6.2 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter (z. B. Staatsanwältin oder Staatsanwalt) in das Richterverhältnis oder eine Richterin oder ein Richter in das Beamtenverhältnis über, so sind in die Urkunden und Mitteilungen die Worte aufzunehmen:

„unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf .....  
 und Berufung in das Richterverhältnis auf .....“

oder umgekehrt. Für die Urkunde ist das entsprechend zu ergänzende Muster 3 der Anlage 1 zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit zur Richterin oder zum Richter kraft Auftrages ernannt wird (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes).

**7. Zustimmung zu Gleichstellungsplänen**

Ist für die Festlegung von Zielvorgaben zum Abbau der Unterrepräsentanz in Gleichstellungsplänen nach § 15 NGG die Zustimmung der LReg erforderlich, so legt die oberste Landesbehörde den Entwurf ihres Gleichstellungsplans formlos der StK vor.

Die Vorlage muss für jeden Bereich, für den Unterrepräsentanz eines Geschlechts i. S. des § 3 Abs. 3 NGG besteht, mindestens enthalten

- a) die Zahl der Beschäftigten zum Stichtag, aufgeteilt nach Frauen und Männern,
- b) das Beschäftigungsvolumen zum Stichtag, aufgeteilt nach Frauen und Männern in absoluten Zahlen und in Prozent,
- c) die während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans angestrebten Veränderungen in der Repräsentanz beider Geschlechter (Zielvorgaben), bezogen auf das Beschäftigungsvolumen in Prozentpunkten,
- d) die Auswirkungen der Zielvorgaben, bezogen auf das Beschäftigungsvolumen in absoluten Zahlen,
- e) die Maßnahmen, mit denen die Unterrepräsentanz abgebaut werden soll.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. RdErl. tritt am 28. 11. 2012 in Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 27. 11. 2012 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung

**Vorbemerkung:**

Bei Urkunden, die durch die LReg zu vollziehen sind, tritt im Wortlaut der Urkunde an die Stelle des Wortes „ich“ das Wort „wir“; das Tätigkeitswort ist entsprechend zu ändern.

— M u s t e r 1 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
 ernenne ich

Frau/Herrn .....

unter Berufung in das Beamtenverhältnis<sup>1)</sup>

zur/zum .....

(Ort und Datum)  
 (Siegel)  
 (Ernennungsbehörde)  
 (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen:

- „auf Lebenszeit“,
- „auf Probe“,
- „auf Widerruf“,
- „als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter“ — ggf. Zusatz: „für die Dauer von (Angabe der Zeitdauer)“,
- „auf Zeit für die Dauer von (Angabe der Zeitdauer)“; bei der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Professorinnen, Professoren sowie Akademischen Rätinnen und Räten ist auf die Rückseite der Ernennungsurkunde folgender Wortlaut zu setzen:

„Im Namen des Landes Niedersachsen  
 verlängere ich die Amtszeit und damit  
 das Beamtenverhältnis auf Zeit der/des

.....  
 bis zum .....  
 (Ort und Datum)  
 (Siegel)  
 (Ernennungsbehörde)  
 (Unterschrift)“.

— M u s t e r 2 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
 verleihe ich

Frau/Herrn .....

die Eigenschaft einer/eines

.....<sup>2)</sup>

(Ort und Datum)  
 (Siegel)  
 (Ernennungsbehörde)  
 (Unterschrift)

<sup>2)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen:

- „Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“,
- „Beamtin/Beamten auf Probe“,
- „Beamtin/Beamten auf Widerruf“.

— M u s t e r 3 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
 ernenne ich

Frau/Herrn .....

zur/zum

.....

(Ort und Datum)  
 (Siegel)  
 (Ernennungsbehörde)  
 (Unterschrift)

— M u s t e r 3 a —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
verleihe ich

Frau/Herrn .....  
das Amt  
einer/eines ..... der Besoldungsgruppe .....<sup>3)</sup>  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

<sup>3)</sup> Besoldungsgruppe Besoldungsordnung.

— M u s t e r 3 b —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
verleihe ich

Frau/Herrn .....  
das Amt  
einer/eines ..... mit Amtszulage  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— M u s t e r 3 c —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
verleihe ich

Frau/Herrn .....  
das Amt  
einer/eines ..... der Besoldungsgruppe .....<sup>4)</sup>  
mit Amtszulage  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

<sup>4)</sup> Besoldungsgruppe Besoldungsordnung.

— M u s t e r 4 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
ernenne ich

Frau/Herrn .....  
unter Verleihung der Eigenschaft einer/eines  
.....<sup>5)</sup>  
zur/zum  
.....  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

<sup>5)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen: „Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“, „Beamtin/Beamten auf Widerruf“.

— M u s t e r 5 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
ernenne ich

Frau/Herrn (bisherige Amtsbezeichnung) .....  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe  
(§ 5 NBG)  
zur/zum  
.....  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— M u s t e r 6 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
ernenne ich

Frau/Herrn .....  
zur/zum  
.....  
im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— M u s t e r 7 —

Frau/Herr .....  
tritt — nach Erreichen der Altersgrenze —<sup>6)</sup> mit Ablauf des  
..... in den Ruhestand.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— M u s t e r 8 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
versetze ich

Frau/Herrn .....  
— auf ihren/seinen Antrag — mit Ablauf des .....<sup>6)</sup>  
in den Ruhestand.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

## — Muster 9 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
versetze ich

Frau/Herr .....  
mit Ablauf des .....<sup>6)</sup> in den einstweiligen Ruhestand.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

## — Muster 10 —

Frau/Herr .....  
ist — nach Erreichen der Altersgrenze —<sup>6)</sup> mit Ablauf des  
..... aus dem Beamtenverhältnis entlassen.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

## — Muster 11 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
entlasse ich

Frau/Herr .....  
mit Ablauf des .....<sup>6)</sup> aus dem Beamtenverhältnis.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

## — Muster 12 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
entlasse ich

Frau/Herr .....  
— auf ihren/seinen Antrag — mit Ablauf des .....<sup>6)</sup>  
aus dem Beamtenverhältnis.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

## — Muster 13 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
verabschiede ich

Frau/Herr .....  
mit Ablauf des .....<sup>6)</sup> aus dem Ehrenbeamtenver-  
hältnis.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

## — Muster 14 —

Das Ehrenbeamtenverhältnis

der Frau/des Herrn .....  
ist mit Ablauf des .....<sup>6)</sup> durch Zeitablauf beendet.  
Ich spreche Frau/Herrn .....  
für ihre/seine treuen Dienste Dank und Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

<sup>6)</sup> Gegebenenfalls streichen.

## — Muster 15 —

Frau/Herr .....  
ist nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des .....  
von den amtlichen Verpflichtungen an .....  
entbunden.

Für ihr/sein erfolgreiches akademisches Wirken und die geleis-  
teten treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und Anerken-  
nung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

**Anlage 2**

## — Muster 1 —

Durch ..... sind Sie mit Wirkung vom  
..... in den Dienst des Landes Niedersachsen  
versetzt worden. Ihr Beamtenverhältnis auf .....  
wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines .....  
(Amtsbezeichnung) bei/an der ..... (Behörde  
usw.) und weise Sie mit Wirkung vom ..... in  
eine Planstelle der Besoldungsgruppe ..... ein.

## — Muster 2 —

Aufgrund ..... sind Sie mit Wirkung vom  
..... in den Dienst des Landes Niedersachsen  
übergetreten. Ihr Beamtenverhältnis auf .....  
wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines .....  
(Amtsbezeichnung) bei/an der ..... (Behörde  
usw.) und weise Sie mit Wirkung vom ..... in  
eine Planstelle der Besoldungsgruppe ..... ein.

## — Muster 3 —

Aufgrund ..... werden Sie in den Dienst des  
Landes Niedersachsen übernommen. Ihr Beamtenverhältnis  
auf ..... wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines .....  
(Amtsbezeichnung) bei/an der ..... (Behörde  
usw.) und weise Sie mit Wirkung vom ..... in  
eine Planstelle der Besoldungsgruppe ..... ein.

**Anlage 3**

— M u s t e r —  
(Format DIN A4)

**Personalangaben für den Vorschlag zur**

.....  
.....  
N a m e, Vorname, Geburtsdatum  
Familienstand, Kinderzahl, Schwerbehinderung  
Beschäftigungsbehörde  
Berufsausbildung (einschließlich Studium)  
vom ..... bis .....  
Art der Ausbildung .....  
Tag und Bezeichnung der Prüfung

**Prüfungsergebnis**

Beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes vom ..... bis ..... , Arbeitgeber ..... beschäftigt als .....  
Beruflicher Werdegang innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Ernennungen und Höhergruppierungen in zeitlicher Reihenfolge

**Beispiel:**

1. 8. 1982 bis 31. 8. 1986	Bezirksregierung Hannover
1. 8. 1982	Regierungsassessor
1. 8. 1985	Regierungsrat
1. 9. 1986 bis heute	MI
1. 12. 1987	Oberregierungsrat
1. 4. 1991	Regierungsdirektor
1. 4. 1996	Ministerialrat (A 16).

**Anlage 4**

**Verzeichnis des engeren Kreises der Bewerberinnen und Bewerber**  
(in alphabetischer Reihenfolge)

Behörde Amt/Dienstposten/Stelle Ausschreibung*)								
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung Dienststelle	Geschlecht	Familienstand und Kinderzahl	Geburtsdatum	Dienstlicher Werdegang (einschließlich Tag und Ergebnis der Prüfungen sowie Ernennungen)	Letzte dienstliche Beurteilung a) Datum und Beurteilungszeitraum b) beurteilende Behörde c) Gesamtergebnis	Vorletzte dienstliche Beurteilung a) Datum und Beurteilungszeitraum b) beurteilende Behörde c) Gesamtergebnis	Bemerkungen (z. B. Hinweis auf Teilzeitbeschäftigung, Schwerbehinderung)

\*) Fundstelle — z. B. Nds. MBl. S. .../Nds. Rpfl. S. ... — oder Begründung für Nichtausschreibung (vgl. § 7 NGG).

**Anlage 5**

— M u s t e r —  
(Format DIN A4)

**(Versetzung oder Eintritt in den — einstweiligen — Ruhestand, Entlassung)**

(Seite 1)

..... (Behörde) ..... (Ort und Datum)

An .....  
in .....

Antrag auf

.....  
der/des .....

Anlagen:

(Seite 2)

N a m e, Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Beschäftigungsbehörde: .....  
Art des Beamtenverhältnisses: .....  
Grund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses, maßgebende Vorschrift des Beamtenrechts:

.....  
Bestehen Bedenken gegen den Ausspruch des Dankes in der Urkunde?

Ggf. nähere Begründung.

.....  
(Unterschrift)

**Anerkennung der „Kulturstiftung NORD/LB“****Bek. d. MI v. 7. 12. 2012 — 34.22-11741/K 60 —**

Mit Schreiben vom 7. 12. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 29. 11. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Kulturstiftung NORD/LB“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur an Orten, in denen die NORD/LB geschäftlich aktiv ist, insbesondere in Niedersachsen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kulturstiftung NORD/LB  
Friedrichswall 10  
30151 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1249

**Sitzverlegung der „Vegeterra-Stiftung vegetarisch Leben“****Bek. d. MI v. 7. 12. 2012 — 34.22 11741/V 12 —**

Mit Schreiben vom 7. 12. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der „Vegeterra-Stiftung vegetarisch Leben“ von Hannover nach Berlin gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Vegeterra-Stiftung vegetarisch Leben  
Genthiner Straße 48  
10785 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1249

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration****Investitionsprogramm 2012 für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012****— MS-404-41203/2033 (2012) —**

Die LReg hat am 27. 11. 2012 das Investitionsprogramm 2012 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.

Das Investitionsprogramm 2012 wird gemäß § 5 Satz 3 NKHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1249

**Anlage****Investitionsprogramm 2012 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Investitionsprogramm 2012
				EUR
1	10100001	Braunschweig, Städtisches Klinikum	Betriebsstellenzusammenführung 3 auf 2 Standorte 2. BA 1. FA	3 400 000
2	15100901	Gifhorn, Klinikum	Abschluss der Umstrukturierung	3 600 000
3	15201203	Göttingen-Weende, Evangelisches Krankenhaus	Neubau von 2 Pflegestationen und Funktionsbereich — Umsetzung der Einhäusigkeit 1. FA	1 400 000
4	15501101	Northeim, Albert-Schweitzer-Krankenhaus	Ersatzneubau 3. FA	10 000 000
5	24100101	Hannover, Klinikum Nordstadt	4. NT Neubau Chirurgie 1. BA 2. FA	5 000 000
6	24100107	Hannover, Kinderkrankenhaus auf der Bult	Sanierungen der Pflegestationen 1. FA	1 000 000
7	24100112	Hannover, Vinzenzkrankenhaus	Sanierung Funktionstrakt 3. BA, 1. TA, 3. FA	1 800 000
8	241 001 16	Hannover, Sophien-Klinik	Neukonzeption Sophien-Klinik 1. FA	3 000 000
9	24101101	Lehrte, Klinikum	Umstrukturierung OP-Bereich/Aufwachraum/Intensivpflege 2. FA	1 300 000
10	25100701	Bassum, St. Ansgar Klinik	Neubau Psychiatrie-Psychosomatik 2. BA 3. FA	7 000 000
11	25200701	Hessisch Oldendorf, Neurologische Klinik	Erweiterung der Intensivpflege 2. FA	3 600 000
12	25700901	Bückeburg/Rinteln/Stadthagen	Neubau Zentralkrankenhaus Schaumburg 2. FA	19 800 000
13	25703102	Rinteln, Burghof-Klinik	Errichtung einer Tagesklinik in Stadthagen	1 250 000
14	35100601	Celle, Allgemeines Krankenhaus	Zentralisierung OP-Abteilung und Pflege 1. FA	2 000 000
15	35100603	Celle, Klinikum Wahrenndorf	Neubau Psychiatrie und Psychosomatik am AKH Celle 1. FA	4 000 000
16	35304001	Winsen, Krankenhaus	Kooperation Landkreis Harburg-Neubau Funktionstrakt 1. FA	3 000 000
17	35703901	Rotenburg, Diakoniekrankenhaus	Einrichtung einer Palliativstation und Ausbau der Psychosomatik 1. FA	1 200 000
18	35901001	Buxtehude, Elbeklinikum	Neu- und Umbau Funktionstrakt, ZNA, ITS, OP 1. BA 2. FA	6 500 000

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Investitionsprogramm 2012
				EUR
19	35903801	Stade, Elbeklinikum	Neu- und Umbau Funktionstrakt, ZNA, ITS, IMC, OP 1. BA 2. FA	5 000 000
20	35903802	Stade, Klinik Dr. Hancken	Neubau der Abklinganlage Nuklearmedizin 2. FA	750 000
21	40300002	Oldenburg, Klinikum	Neustrukturierung und Sanierung des Zentral-OP 3. FA	4 000 000
22	40400001	Osnabrück, Klinikum	Einhäusigkeit, Zusammenführung Geriatrie und Frührehabilitation (ZGF) 3. FA	6 500 000
23	40400003	Osnabrück, Kinderhospital	Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie 1. FA	3 000 000
24	45300701	Friesoythe, St. Marien-Stift	Neubau eines Bettenhauses 2. FA	2 500 000
25	45403201	Lingen, St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich und Neubau Pflegebereich 2. BA 3. FA	2 500 000
26	45404701	Sögel, Hümmling Krankenhaus	Neustrukturierung OP-Bereich 2.BA 1. FA	1 500 000
27	45501401	Sande, Nordwestkrankenhaus	Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik / Stroke Unit 3. FA	2 000 000
28	45701301	Leer, Klinikum	Ausbau der Kinderklinik 3. FA	1 000 000
29	45901902	Georgsmarienhütte, Franziskushospital Harderberg	Neustrukturierung der Pflege, IMC, Interdisziplinäre Aufnahme 3. FA	6 000 000
30	46000901	Vechta, St. Marienhospital	Gesamtsanierung Krankenhaus 4. BA 3. FA	4 000 000
31	45700201	Borkum, Inselkrankenhaus	Neubau Gesundheitszentrum	2 800 000
		Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen		7 600 000
Summe Investitionsprogramm 2012				128 000 000

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### Errichtung eines Kuratoriums bei der Klosterkammer Hannover

Bek. d. MWK v. 3. 12. 2012 — 31-27 301-3/2 —

#### 1. Errichtung

Bei der Klosterkammer Hannover wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 ein Kuratorium errichtet. Das Kuratorium berät und unterstützt die Klosterkammer Hannover.

#### 2. Zusammensetzung

2.1 Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.

2.2 Dem Kuratorium gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des die Stiftungsaufsicht führenden Ministeriums,
- b) des MF und
- c) des ML

an. Eine Vertretung dieser Mitglieder ist zulässig.

2.3 Bis zu neun weitere sachkundige Mitglieder werden von der Ministerin oder dem Minister (Nummer 2.2 Buchst. a) im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover berufen. Unter ihnen muss je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- b) der Katholischen Kirche in Niedersachsen und
- c) der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 dürfen nicht einer gesetzgebenden Körperschaft oder der LReg angehören.

#### 3. Amtszeit, Vorsitz

3.1 Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre.

3.2 Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

#### 4. Aufgaben, Unterrichtung

4.1 Das Kuratorium kann zu allen Angelegenheiten, die die Klosterkammer Hannover betreffen, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

4.2 Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen zu

- a) Förder- und Tätigkeitsschwerpunkten der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen,
- b) Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
- c) der Gewährung von Zuwendungen der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen ab einer Höhe von 50 000 EUR.

4.3 Das Kuratorium ist unverzüglich zu unterrichten über

- a) die genehmigten Wirtschaftspläne der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen,
- b) die gemäß § 109 Abs. 3 LHO mit Entlastungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen.

#### 5. Sitzungen

Das Kuratorium tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr. Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover fest.

#### 6. Beschlüsse

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident der Klosterkammer Hannover nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ihr oder ihm obliegt es, die Beschlüsse des Kuratoriums vor- und nachzubereiten.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“

Erl. d. MW v. 1. 12. 2012 — MW-40.2-26.08.02 —

— VORIS 77000 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der VV/VV-Gk zu § 44 LHO,
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und
- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung

aus Mitteln des Landes Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“.

Ziel des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“ ist die Etablierung Niedersachsens, insbesondere der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, als Leitanbieter im Bereich Elektromobilität. Dabei wird die vollständige Integration der Teilsysteme Fahrzeug, Energie und Infrastruktur sowie Verkehr in die Wertschöpfungskette der Elektromobilität angestrebt.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einzel-, Verbund- und Kooperationsvorhaben, die nachweislich Bestandteil des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“ sind (sog. „Schaufenster-Vorhaben“).

Der Nachweis der Zugehörigkeit des Vorhabens zum niedersächsischen „Schaufenster Elektromobilität“ ist vom Antragsteller zu erbringen.

2.2 Gefördert werden Vorhaben insbesondere

- zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen,
- zur Errichtung und Optimierung der für Elektromobilität benötigten Infrastruktur und damit verbundener weiterer Maßnahmen,
- zur Erhöhung des Marktdurchsatzes von Elektrofahrzeugen.

2.3 Ferner werden Vorhaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (Information und Kommunikation) gefördert, die dazu beitragen, Elektromobilität für eine breite Öffentlichkeit erlebbar und erfahrbar zu machen und das niedersächsische „Schaufenster Elektromobilität“ auch überregional und international sichtbar zu machen. Hierunter fällt auch die Durchführung von Studien, die dazu beitragen, die mit dem Bereich Elektromobilität verbundene Wertschöpfung im niedersächsischen „Schaufenster Elektromobilität“ transparent zu machen und z. B. damit verbundene Effekte für den Arbeitsmarkt darzustellen.

2.4 Es werden nur „Schaufenster-Vorhaben“ gefördert, die keine Förderung durch den Bund erhalten.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen;

- alle Akteure der Wertschöpfungskette Elektromobilität, insbesondere Hersteller und Energielieferanten. (Die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen [KMU] ist ausdrücklich erwünscht. Als KMU gelten Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. EG Nr. L 124 S. 36]);

- Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

3.2 Ausgeschlossen sind

- Zuwendungen an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 7 AGFVO,
- Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben oder die einem Rückforderungsverfahren unterliegen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und während der Laufzeit des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“ bis 31. 12. 2015 realisierbar sein. Bei der Antragstellung ist die Erfüllung der als Anlage aufgeführten Qualitätskriterien nachzuweisen.

4.2 Die Vorhaben müssen in Niedersachsen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Verwertung soll ebenfalls überwiegend in Niedersachsen erfolgen.

4.3 Die Vorhaben werden als Einzelvorhaben, als Verbundvorhaben von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern oder als Kooperationsvorhaben mit mindestens einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

4.4 Die Zuwendungsempfänger und die Verbund- bzw. Kooperationspartner haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln und bei Antragstellung vorzulegen; die Kooperationsvereinbarung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Soweit die Förderung eine Beihilfe nach den Artikeln 107 f. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) darstellt, ergibt sich die beihilferechtliche Grundlage für die Bemessung der jeweiligen Förderquote sowie für die Obergrenze der Beihilfebeträge je Zuwendungsempfänger und Vorhaben aus Kapitel II Abschnitt 7 AGFVO.

5.3 Bei Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung gemäß den Artikeln 30 und 31 AGFVO kann bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben die folgende maximale Förderung gewährt werden:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
Industrielle Forschung mit: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, bei Großunternehmen grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU, Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %

Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
Experimentelle Entwicklung mit: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, bei Großunternehmen grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU, Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	60 %	50 %	40 %

Bei allen nicht unter Artikel 107 AEUV fallenden Zuwendungsempfängern beträgt der Höchstfördersatz 80 %.

Die maximale Förderung muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Verbund- oder Kooperationsvorhaben.

5.4 Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Anteile der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.5 Der Anteil eines Verbundpartners darf nicht mehr als 70 % des Projekts betragen. Die Ausgaben sind für jeden Verbundpartner separat nachzuweisen.

5.6 Bei Kooperationsvorhaben hat die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Projektausgaben zu tragen. Weiterhin hat die Forschungseinrichtung das Recht, die ihr zurechenbaren Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen (Festlegung in der Kooperationsvereinbarung).

5.7 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Sachausgaben,
- Personalausgaben und
- Fremdleistungen,

die unmittelbar durch die geförderten Vorhaben entstehen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte sonstige öffentliche Finanzierungshilfen von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch das Land Niedersachsen oder durch von diesem beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Die NBank entscheidet unter Zuhilfenahme einer inhaltlichen Bewertung des Vorhabens durch die Innovationszentrum Niedersachsen Strategie und Ansiedlung GmbH über die Anträge. Bei der Entscheidung der NBank werden die als **Anlage** aufgeführten Qualitätskriterien zugrunde gelegt.

7.5 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.6 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1251

## Anlage

### Qualitätskriterien

Qualitätskriterien (öffentlich)	Bewertung (erfüllt?)
Das Vorhaben trägt dazu bei, die mit dem Schaufensterprogramm bezweckten Ziele zu erreichen.	
Das Vorhaben unterstreicht die Innovationskraft des Standortes Niedersachsen.	
Mit dem Vorhaben verbinden sich direkt oder indirekt positive Arbeitsplatzeffekte.	
Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert.	
Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung bis zum Ende der Laufzeit des Schaufensterprojektes.	
Der Ressourceneinsatz ist angemessen.	
Das Vorhaben erreicht eine breite Öffentlichkeit an geeigneter Stelle und zu geeigneter Zeit in angemessenem Umfang.	

Besonderheiten:

- Alle Kriterien müssen erfüllt sein.
- Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.

Bearbeitung:

Nach Antragsingang.

**Öffentliches Auftragswesen;  
Festsetzung von Wertgrenzen  
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für  
1. Bauaufträge (VOB/A),  
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 3. 12. 2012  
– 16-32570 –**

– **VORIS 72080** –

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 25. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 898)  
– VORIS 72080 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2012 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.

Niedersachsen setzt sich für die bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Länderregelungen, für eine Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen sowie für die dauerhafte Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A ein. Derartige



verfahrensvereinfachende, gleichartige Vergaberegeln bei Bund und Ländern für Auftragsvergaben unterhalb der geltenden Europaschwellen sind bislang nicht erreicht, der Abstimmungsprozess dauert an. Für die Vergabepaxis wird eine Übergangslösung benötigt.“

2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden,  
Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten  
des öffentlichen Rechts  
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1252

## I. Justizministerium

### **Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten**

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 7. 12. 2012  
— 4208-401. 83 —**

**— VORIS 33210 —**

**Bezug:** a) AV v. 22. 11. 1976 (Nds. Rpfl. S. 250), zuletzt geändert durch  
AV v. 6. 3. 2012 (Nds. Rpfl. S. 199)  
— VORIS 33300 00 00 00 003 —  
b) Gem. RdErl. v. 21. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 235)  
— VORIS 33210 —

#### **1. Vorbemerkung**

Nach § 31 a Abs. 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschl. vom 9. 3. 1994 — 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) — zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts ausgesprochen:

„...3. Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (vgl. § 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (§§ 153 ff. Strafprozessordnung [StPO], § 31 a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben.“

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die Länder verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die nachfolgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31 a BtMG den

Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittelhandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht handelnden Rauschgiftkonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

- a) durch Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren,
- b) dadurch zugleich der Penalisierung des therapiebedürftigen Betäubungsmittelkonsumenten durch die Strafverfolgung zu begegnen.

#### **2. Hinweise zur Anwendung des § 31 a BtMG durch die Staatsanwaltschaften**

##### **2.1 Geringe Mengen zum Eigenverbrauch**

2.1.1 Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisprodukten ausschließlich zum Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als sechs Gramm und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 31 a BtMG einstellen.

2.1.2 Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Umgang mit Betäubungsmitteln einem anderen Zweck als dem gelegentlichen Eigenkonsum, insbesondere dem Handeltreiben, dient.

2.1.3 In den Verfahren, die den Umgang mit anderen unerlaubten Betäubungsmitteln (Heroin, Kokain usw.) betreffen, kommt eine Anwendung von § 31 a BtMG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.

##### **2.2 Geringe Schuld**

Eine geringe Schuld i. S. des § 31 a BtMG kann grundsätzlich angenommen werden, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen ist. Eine Verurteilung wegen Straftaten gegen das BtMG oder die Begehung der Tat während einer laufenden Bewährungszeit muss der Annahme einer geringen Schuld nicht entgegenstehen.

Bei nicht betäubungsmittelabhängigen Beschuldigten kann eine geringe Schuld in der Regel im ersten oder zweiten Fall angenommen werden, während bei wiederholtem Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln eine Einstellung nach § 31 a BtMG nur ausnahmsweise, etwa bei Vorliegen eines größeren Tatzwischenraumes, sowie unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots in Betracht kommt.

##### **2.3 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung**

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 des Bezugserrlasses zu a (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) niedergelegten Grundsätze in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 2.3.1 Drogen in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat,
- 2.3.2 Drogen in der Öffentlichkeit ostentativ, vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern oder Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen genutzt oder aufgesucht werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätzen, Schulen, Jugendheimen, Jugendwohnungen oder Bahnhöfen) erworben oder konsumiert werden,
- 2.3.3 die Handlung durch Personen begangen wurde, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des BtMG beauftragt sind,
- 2.3.4 die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder

2.3.5 die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten oder Kasernen begangen wird.

#### 2.4 Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Die Diversionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 31 a BtMG nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob eine Einstellung bereits nach dieser Vorschrift möglich ist. Dabei berücksichtigt sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.

### 3. Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens:

#### 3.1 Allgemeines

Die Strafverfolgungsbehörden sind wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) verpflichtet, in jedem Fall des Verdachts einer Straftat gemäß 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG die Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 31 a BtMG gegeben erscheinen. Ermittlungen der Polizei sind deshalb in jedem Verdachtsfall, auch im Fall einer Erstbegehung, erforderlich, weil nur so ein späterer Wiederholungsfall, der nach Nummer 2.2 im Regelfall zur Anklage führt, als solcher erkannt werden kann.

#### 3.2 Umfang der Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft wirkt kraft ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass der Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden kann.

In Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft voraussichtlich nach § 31 a BtMG unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen von der Strafverfolgung absehen wird, ist es in der Regel ausreichend, wenn die Polizei die Art und das Gewicht des Betäubungsmittels feststellt. Eine Bestimmung von sichergestellten Betäubungsmittelsubstanzen durch eine kri-

minaltechnische Untersuchung ist grundsätzlich verzichtbar. Im Zweifel führt die Polizei einen Vortest durch. Betäubungsmittel sowie ggf. Konsumgegenstände sind sicherzustellen. Ferner ist eine Beschuldigtenvernehmung, insbesondere zur Konsumverhaltensweise, der Betäubungsmittelherkunft (Dealer) sowie ggf. zur Frage des Verzichts auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände angezeigt. Weitere Ermittlungsmaßnahmen — z. B. Zeugenvernehmung, Durchsuchung oder kriminaltechnische Untersuchung — werden in der Regel nicht notwendig sein. Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des § 31 a BtMG, entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob auf weitere Ermittlungsmaßnahmen verzichtet werden kann. In der Übersendungsverfügung an die Staatsanwaltschaft vermerkt die Polizei einen ggf. bestehenden Verdacht auf das Vorliegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit.

#### 3.3 Einbeziehung der sozialen Dienste

Die Staatsanwaltschaft prüft in geeigneten Fällen unter Einschaltung der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe, ob Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung angezeigt sind. Dabei ist namentlich auch bei höheren als den in Nummer 2.1 genannten Bruttogewichtangaben zu prüfen, ob die Durchführung dieser Maßnahmen ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung entfallen lassen (§§ 153, 153 a StPO, § 31 a BtMG) oder bei fortbestehendem öffentlichem Interesse ein Absehen von der Anklageerhebung ermöglichen kann (§ 153 b StPO i. V. m. § 29 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 BtMG).

### 4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die  
Staatsanwaltschaften  
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1253

## Landeswahlleiterin

### Zugelassene Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. 1. 2013

#### Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 12. 2012

— LWL 11411/10.2.7 —

Für die Landtagswahl am 20. 1. 2013 sind die Landeswahlvorschläge folgender Parteien zugelassen worden:

Wahlvorschlagsnummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	Freie Demokratische Partei	FDP
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
5	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.
6	Bündnis 21/RRP	

Wahlvorschlagsnummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
9	DIE FREIHEIT — Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie	DIE FREIHEIT Niedersachsen
12	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER
14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
16	Partei Bibeltreuer Christen	PBC
20	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN

Gemäß § 22 Abs. 10 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84), i. V. m. § 36 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), mache ich die zugelassenen Landeswahlvorschläge nachfolgend bekannt:

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
<b>1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)</b>				
1	McAllister, David Niedersächsischer Ministerpräsident, MdL	1971 Berlin	27624	Bad Bederkesa Alter Postweg 37
2	Thümler, Björn Historiker, Politikwissenschaftler, MdL	1970 Brake/Unterweser	27804	Berne Hamburger Straße 8
3	Özkan, Aygül Nds. Min. f. Soz., Frauen, Familie, Gesundh. u. Integr.	1971 Hamburg	30171	Hannover Schlägerstraße 30
4	Althusmann, Dr. Bernd Niedersächsischer Kultusminister	1966 Oldenburg/Oldenburg	21394	Südgellersen Schnellenberger Weg 11
5	Schünemann, Uwe Nieders. Minister für Inneres u. Sport, MdL	1964 Stadtoldendorf	37603	Holzminden Werneckestraße 31
6	Vockert, Astrid Landtagsabgeordnete	1956 Schiffdorf	27619	Schiffdorf Padbreden 6
7	Thiele, Ulf Verlagskaufmann, MdL	1971 Leer/Ostfriesland	26670	Uplengen Truglandsweg 11
8	Oesterhelweg, Frank Dipl.-Ingenieur (FH), Landwirt, MdL	1961 Wolfenbüttel	38315	Werlaburgdorf Krumme Straße 9
9	Mundlos, Heidemarie Gartenbauingenieurin, MdL	1956 Ochsendorf	38110	Braunschweig Grothstraße 25
10	Hilbers, Reinhold Dipl.-Kaufmann (FH), MdL	1964 Lingen/Ems	49835	Wietmarschen Friesenweg 13
11	Nacke, Jens Rechtsanwalt, MdL	1971 Oldenburg/Oldenburg	26215	Wiefelstede Berliner Straße 1
12	Meyer zu Strohen, Anette Dipl.-Ingenieurin Agrar (FH), MdL	1955 Belm	49078	Osnabrück Ströher Heide 10
13	Klare, Karl-Heinz Landtagsabgeordneter	1948 Mellinghausen	49356	Diepholz Gagelstraße 14
14	Roß-Luttman, Mechthild Mathilde Juristin, MdL	1958 Steinfurt	27356	Rotenburg/Wümme Heidhauerkamp 6
15	Hegewald, Reinhard Landtagsabgeordneter	1964 Hinte	26723	Emden/Ostfriesland Korvettenweg 8
16	Lorberg, Editha Landtagsabgeordnete	1963 Seesen	30900	Wedemark Grenzheide 7
17	Böhlke, Norbert Speditionskaufmann, MdL	1955 Hamburg-Harburg	21217	Seevetal Mattenmoorstraße 60 a
18	Stollwerck-Bauer, Dinah Bürgermeisterin	1976 Köln	37170	Uslar Bundesstraße 31
19	Heister-Neumann, Elisabeth Juristin, MdL	1955 Oedekoven	38350	Helmstedt Chardstraße 13
20	Ahlers, Johann-Heinrich Polizeibeamter, MdL	1955 Holte	31613	Wietzen Staffhorster Straße 28
21	Lammerskitten, Clemens Landtagsabgeordneter	1957 Osnabrück	49134	Wallenhorst Stauffenbergstraße 31
22	Schwarz, Annette Dipl.-Ingenieurin f. Raum- und Umweltplanung, MdL	1962 Delmenhorst	27751	Delmenhorst Hasberger Dorfstraße 9
23	Krumfuß, Klaus Landtagsabgeordneter	1950 Coppengrave	31089	Duingen Jahnstraße 16
24	Götz, Rudolf Landtagsabgeordneter	1949 Osterode am Harz	38723	Seesen Am Kirchsiesek 22
25	Hillmer, Jörg Landtagsabgeordneter	1966 Bad Bevensen	29556	Suderburg Burgstraße 1
26	Toepffer, Dirk Rechtsanwalt, MdL	1965 Hannover	30457	Hannover Ihmer Straße 61
27	Pieper, Gudrun Landtagsabgeordnete	1956 Lüneburg	29690	Schwarmstedt Nelkenweg 3
28	Lechner, Sebastian Dipl.-Volkswirt	1980 Hannover	31535	Neustadt am Rübenberge Julius-Leber-Straße 3

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
29	Seefried, Kai Tischlermeister, MdL	1978 Stade	21706	Drochtersen Am Asseler Fleet 31
30	Focke, Ansgar-Bernhard Vers.-Kfm., MdL	1982 Wiesbaden	27777	Ganderkesee Sanddornweg 5 A
31	Schmidt, Mike Polizeibeamter	1976 Hannover	31553	Auhagen Mühlenweg 6
32	Deppmeyer, Otto Landwirtschaftsmeister, MdL	1947 Hemeringen	31840	Hessisch Oldendorf Hemeringer Straße 6
33	Kohlenberg, Gabriela Krankenschwester, MdL	1958 Berlin	31832	Springe Marienstraße 7
34	Gronewold, Dirk Verwaltungsfachangestellter	1959 Dunum	26409	Wittmund Hohebie 34
35	Stünkel, Joachim Landtagsabgeordneter	1952 Lüthorst	37586	Dassel Wilhelm-Busch-Weg 8
36	Niewerth-Baumann, Dr. Esther Rechtsanwältin	1968 Oldenburg/Oldenburg	26125	Oldenburg/Oldenburg Ohmsteder Esch 20
37	Matthiesen, Dr. Max Jurist, MdL	1955 Hannover	30890	Barsinghausen Am Klingenberg 3
38	Löcke, Clemens Sportjournalist	1967 Salzgitter	38228	Salzgitter Wallmerkamp 15
39	Klopp, Ingrid Landtagsabgeordnete	1943 Bevensen	38465	Brome Unter den Eichen 1
40	Jasper, Burkhard Dipl.-Volkswirt	1954 Osnabrück	49076	Osnabrück Lürmannstraße 6
41	Felbier, Jörn Soldat	1971 Wilhelmshaven	26388	Wilhelmshaven Adlatenthun 19
42	Jahns, Angelika Dipl.-Verwaltungswirtin, MdL	1955 Wolfsburg	38448	Wolfsburg Hannoversche Straße 32
43	Dreyer, Christoph Dipl.-Ökonom, MdL	1966 Sarstedt	30880	Laatzen Hauptstraße 23 a
44	Heineking, Karsten Schornsteinfegermeister, MdL	1961 Warmсен	31606	Warmсен Wegerden 119
45	Seeringer, Regina Dipl.-Sozialpädagogin (FH), MdL	1949 Hildesheim	37520	Osterode am Harz Eisensteinstraße 9
46	Mohr, Adrian Sparkassenbetriebswirt	1974 Verden/Aller	27313	Dörverden Heddorf 29
47	Plett, Christoph Rechtsanwalt	1966 Peine	31224	Peine Graureiher Weg 15 a
48	Hövel, Gerda Pharmazeutisch-Technische Assistentin	1954 Rheine	49324	Melle Zur Ölmühle 4
49	Miesner, Axel Dipl.-Ingenieur Elektro, MdL	1965 Bremen	28865	Lilienthal Baumschulenweg 9
50	Wodsack, Frank Rechtsanwalt	1965 Mainz	31141	Hildesheim Fuchsberg 11
51	Bertholdes-Sandrock, Karin Landtagsabgeordnete	1952 Dortmund	29439	Lüchow (Wendland) Berliner Straße 4
52	Merfort, Claas Dipl.-Ökonom	1984 Wolfenbüttel	38108	Braunschweig Ziegelofen 12
53	Klaukien, Olaf Jurist	1974 Osterholz-Scharmbeck	26121	Oldenburg/Oldenburg Adlerstraße 14
54	Broihan, Almut Geschäftsführerin	1964 Hildesheim	38690	Vienenburg Im Burgfelde 1
55	Adasch, Thomas Landtagsabgeordneter	1965 Celle	29313	Hambühren Kirchstraße 6

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
56	Deneke-Jöhrens, Hans-Joachim Landwirt, MdL	1961 Hannover	31275	Lehrte Osterstraße 10
57	Erfmann, Sandra Bankkauffrau	1973 Müllheim	26629	Großefehn Achttert Möhlen 2 a
58	Welskop, Holger Sparkassenfachwirt	1969 Göttingen	37079	Göttingen Brüsselstraße 1 a
59	Emmelmann, Jens-Michael Geschäftsführender Gesellschafter	1976 Hannover	30657	Hannover Sachsenhain 12
60	Joumaah, Petra Kinderkrankenschwester	1955 Langeloh	31848	Bad Münder Angerstraße 23 a
61	Röhler, Thiemo Rechtsanwalt	1979 Cuxhaven	27472	Cuxhaven Höpckestraße 6
62	Schatta, Oliver Kfz.-Technikermeister	1974 Braunschweig	38122	Braunschweig Böttgerstraße 11
63	Werner, Bettina Elisabeth Ada Reiseverkehrskauffrau	1962 Bad Harzburg	38259	Salzgitter Konsul-Waßmuß-Straße 36
64	Dammann-Tamke, Helmut Dipl.-Ingenieur Agrar, MdL	1961 Stade	21698	Bargstedt Harsefelder Straße 14
65	Damm, Jens Landwirt	1965 Sanderbusch	26434	Wangerland Ostergroden 1
66	Beißner, Dr. Mady Rechtsanwältin	1964 Hannover	30519	Hannover Wolfstraße 30
67	Bock, André Kommunalbeamter, Dipl.-Verwaltungsfachwirt	1973 Hamburg-Harburg	21423	Winsen/Luhe Schirwindter Straße 52
68	Schober, Malte Gymnasiallehrer	1972 Bad Lauterberg im Harz	37154	Northeim Hindenburgstraße 22
69	Jeschke, Georgia Ärztin	1965 Stadthagen	30419	Hannover Hegebläich 13
70	Meyer, Volker Sparkassenbetriebswirt	1968 Twistringen	27211	Bassum Bertha-von-Suttner-Straße 5
71	Angermann, Ernst-Ingolf Landwirt	1960 Celle	29364	Langlingen Unter den Eichen 1
72	Heinemann, Jens Reiseverkehrskaufmann	1978 Hildesheim	31180	Giesen Meisenweg 27
73	Schiesgeries, Horst Polizeibeamter	1955 Dieckhorst	38539	Müden/Aller Gartenweg 11 a
74	Bäumer, Martin Finanzökonom (ebs), MdL	1967 Mineola (USA)	49219	Glandorf Auf der Urlage 1
75	Ehlen, Hans-Heinrich Landwirtschaftsmeister, MdL	1949 Zeven	27419	Kalbe Dorfstraße 1
76	Fredermann, Rainer Sparkassenbetriebswirt	1959 Hannover	30938	Burgwedel Virchowstraße 2
77	Winkelmann, Lutz Rechtsanwalt	1956 Ilster	29633	Munster Ilster 1
78	Dannehl, Dorothea Technische Zeichnerin Maschinenbau	1952 Helmstedt	38375	Räbke Schaperstraße 112
79	Bruns, Maria Juristin	1961 Recklinghausen	26160	Bad Zwischenahn Niblheimweg 3
80	Risius, Andrea Sekretärin	1967 Emden/Ostfriesland	26723	Emden/Ostfriesland Rilkestraße 16
81	Schmitz, Roman Bankkaufmann, Student	1987 Northeim	37412	Herzberg am Harz Marktplatz 36
82	Bertram, Ute Bankfachwirtin	1961 Hildesheim	31061	Alfeld/Leine Albert-Schweitzer-Straße 47
83	Jäger, Kerstin Sekretärin	1963 Wolfsburg	38165	Lehre Alte Hauptstraße 8

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
84	Schweer, Dr. Heike Tierärztin	1955 Berlin	29553	Bienenbüttel Zum Lietzberg 7
85	Schlossarek, Bernward Studiendirektor	1962 Hannover	31275	Lehrte Köhlerheide 75
86	Waldhelm, Eva-Kristin Isabelle Maria Apothekerin	1981 Göttingen	37434	Gieboldehausen Marktstraße 4
87	Deutschländer, Birgit Krankenschwester	1968 Essen	26529	Brookmerland Kreitlappereiweg 5
88	Decker, Thomas Sozialversicherungsangestellter	1972 Wilhelmshaven	27755	Delmenhorst Riedeweg 256
89	Willenbrink, Katharina Dipl.-Kaufrau, Assistentin der Geschäftsleitung	1979 Lohne/Oldenburg	49439	Steinfeld Schemder Weg 13
90	Senne-Blümel, Christina Selbst. Kosmetikerin	1966 Stadthagen	31707	Heeßen Jahnstraße 6
91	Folpts, Eleonore Versicherungsfachfrau	1948 Norden	26524	Hage Bürgermeister-Bolt-Straße 3 A
92	Pläß, Barthold Dipl.-Ingenieur Agrar	1950 Celle	31303	Burgdorf Wolfskuhlen 1
93	von Berg, Maria Sachbearbeiterin	1958 Hildesheim	31174	Schellerten Heerstraße 23
94	Hille, Heidemarie Controllerin	1956 Duderstadt	37115	Duderstadt Mühlhäuserstraße 12
95	Nijenhof, Rüdiger-Mirco Kirchenbeamter	1977 Walsrode	31303	Burgdorf Heinrichstraße 8
96	Burmeister, Dr. Ulf Arzt	1965 Lübeck	26160	Bad Zwischenahn Weetkornstraße 18 a
97	von Lübken, Fabian Student der Rechtswissenschaften	1989 Bremen	27804	Berne Meisenweg 3
98	Behrens, Ansgar Bauingenieur	1986 Cloppenburg	49681	Garrel Schlichtenmoor 1 a
99	Ogonovski, Kristof Dieter Heiner Betriebswirt für Verkehr und Logistik	1981 Delmenhorst	27753	Delmenhorst Hoykemkamper Weg 21 c
<b>2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>				
1	Weil, Stephan Oberbürgermeister	1958 Hamburg	30559	Hannover Lothringer Straße 45
2	Schröder-Ehlers, Andrea Juristin, MdL	1961 Soltau	21391	Reppenstedt Adlerweg 44
3	Lies, Olaf Dipl.-Ingenieur, MdL	1967 Wilhelmshaven	26452	Sande Tichelboeweg 18
4	Emmerich-Kopatsch, Petra Landtagsabgeordnete	1960 Osterode am Harz	38678	Clausthal-Zellerfeld Pulverweg 28 A
5	Tonne, Grant Hendrik Rechtsanwalt, MdL	1976 Bad Oeynhausen	31633	Leese Schmiedestraße 9
6	Tiemann, Petra Medizinisch-technische Assistentin, MdL	1958 Kutenholz	27449	Kutenholz Ostpreußenring 10 a
7	Brunotte, Marco Bankkaufmann	1977 Hannover	30853	Langenhagen Schönefelder Straße 9
8	Modder, Johanne Verwaltungsangestellte, MdL	1960 Bunderhee	26831	Bunde Wiesenstraße 30
9	Watermann, Ulrich Landtagsabgeordneter	1957 Bad Pyrmont	31812	Bad Pyrmont Rütertrift 16
10	Geuter, Renate Landtagsabgeordnete	1952 Goldenstedt	26169	Friesoythe Nelkenstraße 28
11	Tanke, Detlef Landtagsabgeordneter	1956 Hillerse	38543	Hillerse Rolfsbütteler Straße 24

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
12	Schröder-Köpf, Doris Journalistin	1963 Neuburg/Donau	30519	Hannover Adolf-Ey-Straße 9
13	Will, Gerd-Ludwig Dipl.-Volkswirt, MdL	1952 Nordhorn	48527	Nordhorn Möwenstraße 23
14	Andretta, Dr. Gabriele Landtagsabgeordnete	1961 Morbach	37083	Göttingen Stegemühlenweg 16
15	Poppe, Claus Peter Oberstudiendirektor a. D., MdL	1948 Lohne	49610	Quakenbrück Dinklager Hagen 48
16	Behrens, Daniela Dipl.-Politologin, MdL	1968 Bremerhaven	27616	Beverstedt Rosenweg 3
17	Schwarz, Uwe Sozialversicherungsfachangestellter, MdL	1957 Hildesheim	37581	Bad Gandersheim Hoher Weg 14
18	Glosemeyer, Immacolata Sachbearbeiterin	1965 Acri (Italien)	38448	Wolfsburg Windmühlenbreite 52
19	Lynack, Bernd Verwaltungswirt	1969 Alfeld/Leine	31137	Hildesheim Karl-Bodenstein-Weg 13
20	Rakow, Sigrid Rektorin a. D., MdL	1951 Oldenburg/Oldenburg	26188	Edewecht Hauptstraße 104
21	Schmidt, Maximilian Politikwissenschaftler M. A.	1983 Dresden	29308	Winsen/Aller Am Galgenberg 10
22	Rühl, Kathrin Heike Richterin am Landgericht	1977 Osnabrück	49205	Hasbergen Am Höhenholz 12
23	Erkan, Mustafa Gewerkschaftssekretär	1984 Neustadt am Rübenberge	31535	Neustadt am Rübenberge Dr.-August-Behne-Straße 5
24	Heiligenstadt, Frauke Dipl.-Verwaltungswirtin	1966 Northeim	37191	Katlenburg-Lindau Judenstraße 13
25	Bachmann, Klaus-Peter Landtagsabgeordneter	1951 Wolfenbüttel	38124	Braunschweig Lüdersstraße 4
26	Lesemann, Dr. Silke Historikerin	1962 Hildesheim	31319	Sehnde Gärtnerweg 13
27	Brammer, Axel Drucker	1955 Delmenhorst	26209	Hatten Schulstraße 25
28	Tippelt, Sabine Landtagsabgeordnete	1961 Grünenplan	31073	Delligsen Am Freibad 12
29	Siebels, Wiard Bankkaufmann, MdL	1978 Aurich	26603	Aurich Sparkassenpassage 2
30	Moldenhauer, Luzia Freie Mitarbeiterin	1959 Würselen	27211	Bassum Bahnhofstraße 11
31	Schneck, Klaus Landtagsabgeordneter	1958 Wittingen	29379	Wittingen Birkenweg 3
32	Logemann, Karin Journalistin	1961 Berne	27804	Berne Hiddigwarder Straße 24
33	Borngräber, Ralf Landtagsabgeordneter	1961 Rotenburg/Wümme	27356	Rotenburg/Wümme Nordstraße 5
34	Liebethuth, Dr. Dörte Dipl.-Medienwissenschaftlerin	1979 Bremen	27283	Verden/Aller Schleppenführer Straße 6
35	Handtke, Tobias Kfm. Angestellter	1976 Hamburg	21629	Neu Wulmstorf Theodor-Heuss-Straße 111 c
36	Kötter, Andrea Sparkassenkauffrau	1964 Meppen	49716	Meppen Josef-Hugenberg-Straße 64
37	Hensel, Falk Dipl.-Kaufmann (FH)	1973 Osterode am Harz	38304	Wolfenbüttel Im Kleinen Feld 59
38	Meier, Sylvia Klassenleiterin	1958 Uelzen	29559	Wrestedt Kleiner Weg 15
39	Laaken, Sascha Polizeibeamter	1972 Leer/Ostfriesland	26842	Ostrhauderfehn Mozartstraße 1

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
40	Friedemann, Waltraud Personalsachbearbeiterin	1953 Banteln	31061	Alfeld/Leine Torenberg 22
41	Henning, Frank Finanzbeamter	1966 Osnabrück	49086	Osnabrück Zittauer Straße 3 a
42	Schüßler, Claudia Rechtsanwältin	1967 Idar-Oberstein	30926	Seelze Bauerwiese 5
43	Kuck, Jürgen Bernhard Staatl. geprüfter Techniker	1963 Hagen im Bremischen	27721	Ritterhude Finkenweg 6 a
44	von Pogrell, Annette Juristin	1965 Celle	29303	Bergen Dorfstraße 7
45	Becker, Karsten Polizeibeamter	1958 Stadthagen	31655	Stadthagen Grundstraße 14
46	Schulte-Schoh, Antje Altenpflegerin	1963 Detmold	49076	Osnabrück Neumarkter Straße 18
47	Klein, Stefan Landtagsabgeordneter	1970 Salzgitter	38228	Salzgitter Fredener Straße 18
48	Glahn, Doris Dipl.-Ökonomin	1959 Chicago (USA)	37115	Duderstadt Kurmainzer Straße 89
49	Schminke, Ronald Landtagsabgeordneter	1956 Hann. Münden	34346	Hann. Münden Berliner Straße 103
50	Baden, Cornelia Oberstudienrätin	1968 Soltau	29646	Bispingen Steinbecker Straße 41
51	Krogmann, Jürgen Landtagsabgeordneter	1963 Steinfeld/Oldenburg	26125	Oldenburg/Oldenburg Philipp-De-Haas-Straße 29
52	Wernstedt, Dr. Thela Ärztin	1968 Göttingen	30419	Hannover Westermannweg 37 a
53	Bratmann, Christoph Dipl.-Pädagoge, Studienrat	1969 Braunschweig	38106	Braunschweig Wilhelm-Bode-Straße 14
54	Menzel, Birgit Politologin	1958 Mettmann	31582	Nienburg/Weser Marienstraße 10
55	Saipa, Dr. Alexander Dipl.-Chemiker	1976 Hannover	38644	Goslar Heinrich-Lohse-Straße 6
56	Haase, Hans-Dieter Jurist, MdL	1955 Norden	26725	Emden/Ostfriesland Wolthuser Straße 67
57	Heymann, Holger Bankkaufmann	1977 Wittmund	26487	Neuschoo Dullertweg 6
58	Lebid, Michael Bürgermeister	1956 Benefeld	29699	Bomblitz Hülsenbrook 6
59	Brinkmann, Markus Gewerkschaftssekretär, MdL	1961 Hildesheim	31157	Sarstedt Am Wellbrunnen 13 A
60	Oltmann, Joachim Dipl.-Ingenieur	1964 Sulingen	27232	Sulingen Wiesengrund 8
61	Heim, Rudolf Redakteur	1954 Gelsenkirchen	30952	Ronnenberg Schacht-Albert-Ring 14
62	Hausmann, Karl Heinz Landtagsabgeordneter	1952 Rotenburg/Wümme	37520	Osterode am Harz Hüttenfeldstraße 29
63	Pott, Guido Sparkassenbetriebswirt	1966 Wallenhorst	49134	Wallenhorst In den Dillen 3
64	Ansmann, Holger Bürokaufmann, Geschäftsführer	1957 Wilhelmshaven	26389	Wilhelmshaven Neuender Reihe 19 A
65	Prange, Ulf Rechtsanwalt	1975 Oldenburg/Oldenburg	26129	Oldenburg/Oldenburg Achtermöhlen 52 a
66	Bartling, Heiner Landesminister a. D., MdL	1946 Steinbergen	31737	Rinteln Lindenbreite 1
67	Wölbern, Bernd Dipl.-Biologe	1966 Zeven	27419	Wohnste An der Ramme 3



## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
68	Möhle, Matthias Kaufmann	1959 Peine	31224	Peine Eschenstraße 5
69	Kamp, Franz-Josef Regierungsschuldirektor	1960 Steinfurt	21368	Dahlenburg Im Kolland 20
70	Natemeyer, Timo Referent	1970 Ostercappeln	49152	Bad Essen Ortsstraße 10
71	Politze, Stefan Hauptabteilungsreferent	1965 Hannover	30455	Hannover Eichenfeldstraße 45
72	Gottschalk, Björn Steuerfachgehilfe, Kfm. Leiter	1971 Wilhelmshaven	27751	Delmenhorst Bremer Straße 213 B
73	Licht, Hans-Jürgen Verwaltungsangestellter	1972 Lehrte	31275	Lehrte Schützenstraße 67
74	Horeis, Detlef Versicherungskaufmann	1956 Geversdorf	21787	Oberndorf Kurt-Engmann-Straße 10
75	Bosse, Marcus Zahntechniker	1965 Braunschweig	38170	Schöppenstedt Helmstedter Straße 32
76	Beecken, Markus Krankenpfleger	1974 Lüneburg	21442	Toppenstedt Auestieg 31
77	Behrens, Peter Dipl.-Ingenieur (FH) Elektrotechnik	1970 Aschendorf	26871	Papenburg Zum Verlaat 38
78	Höntsch, Michael Gymnasiallehrer	1954 Springe	30163	Hannover Stromeyerstraße 2
79	Kröger, Andreas Rechtsanwalt	1982 Thuine	49809	Lingen/Ems Lengericher Straße 38
80	Heitmann, Udo Polizeibeamter	1953 Schneverdingen	21266	Jesteburg Itzenbütteler Straße 11
81	Pantazis, Christos Arzt für Neurochirurgie	1975 Hannover	38104	Braunschweig Hänselmannstraße 9
82	Fischer, Martin Versicherungskaufmann	1965 Steinfeld	49451	Holdorf Ringstraße 28
83	Kauroff, Rüdiger Postbeamter	1956 Hannover	30823	Garbsen Bunnenbergstraße 11
84	Schimkatis, Stefan Sparkassenfachwirt	1970 Stade	21723	Hollern-Twielenfleth Am Schießstand 3
85	Santjer, Uwe Dipl.-Heilpädagoge	1965 Cuxhaven	27478	Cuxhaven Tizianweg 3
86	Ortac, Adem Rechtsanwalt	1978 Nusaybin (Türkei)	49661	Cloppenburg Rotaugenstraße 13
87	Strümpel, Uwe Gesamtschuldirektor a. D.	1946 Kl. Bartensleben	38350	Helmstedt Nordstraße 15

**3. Freie Demokratische Partei (FDP)**

1	Birkner, Dr. Stefan Nds. Min. f. Umwelt, Energie u. Klimasch., Richter	1973 Scherzingen (Schweiz)	30826	Garbsen Röhrsgasse 3
2	Bode, Jörg Nds. Min. f. Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr, MdL	1970 Celle	29229	Celle Buchholzberg 76
3	König, Gabriela Selbständige, MdL	1952 Osnabrück	49086	Osnabrück Strothmannsweg 14
4	Dürr, Christian Dipl.-Ökonom, MdL	1977 Delmenhorst	27777	Ganderkesee Brookdamm 40
5	Oetjen, Jan-Christoph Geschäftsführer, MdL	1978 Rotenburg/Wümme	27367	Sottrum Brunnenweg 6
6	Grascha, Christian Selbständiger Finanzberater, MdL	1978 Einbeck	37574	Einbeck Am Fuchsloch 13
7	Försterling, Björn Finanzbeamter, MdL	1982 Wolfenbüttel	38302	Wolfenbüttel Campestraße 7/4

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
8	Hocker, Dr. Gero Dipl.-Ökonom, MdL	1975 Bremen	28832	Achim Amselweg 5
9	Bruns, Sylvia Geschäftsführerin	1969 Hannover	30539	Hannover Von-Escherte-Straße 8
10	Genthe, Dr. Marco Rechtsanwalt	1967 Bremen	28844	Weyhe Pestalozzistraße 4
11	Kortlang, Horst Handwerksmeister	1948 Rastede	26931	Elsfleth Birkenstraße 14
12	von Below-Neufeldt, Almuth Gewerbedirektorin a. D., MdL	1954 Hamburg	38124	Braunschweig Seesener Straße 5
13	Eilers, Hillgriet Sinologin M. A.	1959 Hinte	26725	Emden/Ostfriesland Heinrich-Reimers-Straße 6
14	Grupe, Hermann Landwirt	1956 Scharfoldendorf	37632	Eschershausen Am Kuhmarkt 3
15	Werner, Heinrich Studienrat	1957 Leverkusen	31582	Nienburg/Weser Kräher Weg 32
16	Langfermann, Johannes Architekt	1973 Vechta	49377	Vechta Bahnhofstraße 5
17	Fabel, Rainer Landwirt	1956 Bad Bevensen	29562	Suhldorf Nestau 4
18	Brüninghoff, Thomas Technischer Angestellter	1964 Lingen/Ems	48529	Nordhorn Sebrinksheide 25
19	Kühne, Tanja Unternehmerin	1972 Salzgitter	29664	Walsrode Am Rosengarten 3
20	Bauermeister, Lutz Rechtsanwalt	1944 Obornik (Polen)	26389	Wilhelmshaven Maadestraße 7
21	Busold, Adolf-Dietmar Rudolf Dipl.-Kaufmann	1943 Danzig (Polen)	38448	Wolfsburg Am Lerchenberg 8
22	Giese, Andrea Dipl.-Geographin, Geschäftsführerin	1961 Frankfurt/Main	30900	Wedemark Mellendorfer Straße 23
23	Worm, Otto Arwed Kaufmann	1964 Hamburg	34346	Hann. Münden Kattenbühl 14
24	Helms, Carsten Dipl.-Bankbetriebswirt	1976 Oldenburg/Oldenburg	26180	Rastede Seilerweg 6
25	Kemper, Tobias Kaufmann	1986 Meppen	49716	Meppen Sandheimer Straße 16
26	Schmidt-Jortzig, Dr. Edzard Aurelius Rechtsanwalt	1969 Lüneburg	21335	Lüneburg Garlopstraße 1
27	Vogel, Bernhard Studienrat	1949 Illingen	27612	Loxstedt Oldenburger Straße 78
28	Brüggemann, Carl Friedrich Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Ingenieur	1958 Emden/Ostfriesland	26789	Leer/Ostfriesland Parkstraße 26 B
29	Ludwig, Ralf Elektrotechniker	1964 Salzgitter	38226	Salzgitter Gesemannstraße 10
30	Bingemer, Andreas Geschäftsführer	1952 Köln	30559	Hannover Süßeroder Straße 46
31	Selke, Michael Zungenstimmentonator	1966 Göttingen	37181	Hardeggen Ascher Straße 21
32	Etzold, Jost Dipl.-Volkswirt	1949 Recklinghausen	26316	Varel An den Teichwiesen 15
33	Voßgröne, Rainer Unternehmer, Landwirt	1967 Osnabrück	49191	Belm Haster Straße 63
34	Pries, Dr. Martin Dozent	1957 Flensburg	21244	Buchholz in der Nordheide Wilfried-Wroost-Weg 8 d
35	Leuchtenberger, Christiane Hausfrau	1948 Berlin	21682	Stade Hohenwedeler Weg 14

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
36	Venema, Arnold Landwirt i. R.	1945 Jemgum	26844	Jemgum Jemgumgeise 4
37	Sperling, Olaf Versicherungsfachwirt	1965 Peine	31224	Peine Mödesser Weg 23
38	Grages, Maike Juristin	1978 Hannover	31171	Nordstemmen Rohrbusch 15
39	Tigges-Friedrichs, Martina Unternehmerin	1967 Bad Pyrmont	31812	Bad Pyrmont Brunnenstraße 19
40	Dahlke, Joachim Apotheker	1949 Berlin	26676	Barbel Ewerstraße 1
41	Bertelt, Heiko Dipl.-Agraringenieur	1953 Damme	49401	Damme Iltisweg 1
42	Schnügger, Jens Tourismus-Berater	1963 Hamburg	21217	Seevetal An den Ziegelteichen 8
43	Ceglarek-Brockshus, Thomas Angestellter	1969 Berlin	28876	Oyten Grenzweg 19
44	Bünting, Stephan Versicherungsfachmann	1972 Wittmund	26487	Neuschoo An der alten Schule 15
45	Jerke, Annett Betriebswirtin	1980 Lutherstadt Wittenberg	38644	Goslar Görgweg 5
46	Engelke, Wilfried H. Handwerksmeister	1950 Hannover	30175	Hannover Hinüberstraße 21
47	Bönsch, Kathrein Unternehmerin	1955 Wuppertal	31787	Hamel Schillings Grund 8
48	Konrad, Axel Polizeibeamter	1980 Rotenburg/Wümme	27751	Delmenhorst Bremer Straße 271 F
49	Albers, Jan Josef Wirtschaftsdozent	1985 Papenburg	26871	Papenburg Wiek links 34
50	Mertins, Holger Verwaltungsfachangestellter	1961 Dannenberg/Elbe	29456	Hitzacker Zollstraße 4
51	Wiedemann, Dr. Thomas Finanzberater	1966 Bonn	27616	Beverstedt Ahe 7
52	Kirstan, Ralf Gymnasiallehrer	1974 Northeim	31737	Rinteln Konrad-Adenauer-Straße 23
53	Franke, Hauke-Kristian Rechtsanwalt	1970 Helmstedt	38350	Helmstedt Jahnstraße 3
54	Rump, Thorben Kommunikationswirt	1974 Hannover	31515	Wunstorf Bleichenstraße 4
55	Trybuhl, Klaus Lehrer	1960 Einbeck	37081	Göttingen Ithweg 5
56	van der Ploeg, Uwe Mediator	1958 Oldenburg/Oldenburg	26127	Oldenburg/Oldenburg An de Bullwisch 2
57	Huster, Hermann Realschulkonrektor i. R.	1943 Badbergen	49201	Dissen am Teutoburgerwald Am Noller Bach 5
58	Führer, Ilja Kaufmann	1969 Celle	29336	Nienhagen Ostseestraße 7
59	Jürgens, Hendrik Rechtsanwalt	1978 Bremen	27367	Sottrum Kirchstraße 2
60	Meyburg, Jens Dipl.-Ökonom	1975 Diepholz	30559	Hannover Lange-Hop-Straße 80 b
61	Casper, Joachim Hotelbetriebswirt	1965 Braunschweig	38104	Braunschweig Am Hasselteich 42
62	Fell, Dr. Bernd Dipl.-Ingenieur	1948 Bad Sachsa	31157	Sarstedt Oberfeld 6
63	Duensing, Margret Lehrerin	1949 Ellrich	37085	Göttingen Merkelstraße 27 g

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
64	Schnieders, Wilhelm Berufskraftfahrer	1957 Lastrup	49685	Emstek Nordkamp 1
65	Hofmeister, Gunnar Kaufmann	1967 Hamburg	21271	Hanstedt/Nordheide Horster Weg 2
66	Meyer, Andrej Schüler	1990 Brcko (Bosnien-Herzegowina)	21614	Buxtehude Sagekuhle 18
67	Lührs, Friedrich Landwirt	1957 Celle	29378	Wittingen Rumstorf 1
68	Dreeskornfeld, Thomas Dipl.-Betriebswirt	1968 Gütersloh	31303	Burgdorf Hamsterbau 1
69	Dhonau, Björn Gießereingenieur	1977 Geldern	37447	Wieda Berliner Weg 2
70	Luetgebrune, Bernd Notar, Rechtsanwalt	1946 Cuxhaven	27476	Cuxhaven Sahlenburgerchaussee 32
71	Vogler-Klages, Bettina Dipl.-Ingenieurin Maschinenbau	1958 Braunschweig	38108	Braunschweig Gelsenkirchenstraße 4
72	Nagel, Klaus Dipl.-Ingenieur	1947 Springe	31832	Springe Hallermundweg 6
73	Kasch, Fritz-Ulrich Bürgermeister a. D., Unternehmensberater	1950 Soltau	29640	Schneverdingen Hemsener Weg 73
74	Lüttge, Matthias Polizeibeamter	1968 Hannover	38729	Ostlutter Zum Radberg 25
75	Hinze, Christiane Unternehmerin	1958 Braunschweig	30916	Isernhagen Breslauer Straße 16
76	Rienitz, Horst Maschinenbauingenieur	1955 Hornburg	38527	Meine An der Schwemme 3
77	Briese, Matthias Administrator	1961 Hannover	30167	Hannover Marschnerstraße 43
78	Franz, Olaf Bergrat	1969 Rüdersdorf bei Berlin	38678	Clausthal-Zellerfeld Zellbach 54
79	Biege, Dr. Lothar Zahnarzt	1958 Münster/Westfalen	31655	Stadthagen Im Alten Felde 22
80	Meyer, Dirk Steuerberater	1977 Lingen/Ems	49808	Lingen/Ems Biener Straße 91
81	Temmler, Harald Steuerberater	1952 Seelze	30926	Seelze Möllerkamp 12
<b>4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>				
1	Piel, Anja Industriekauffrau	1965 Lübeck	31840	Hessisch Oldendorf Helmburgisplatz 4
2	Wenzel, Stefan Dipl.-Agrarökonom, MdL	1962 Nakskov (Dänemark)	37130	Gleichen Wilhelm-Bendick-Straße 23
3	Staudte, Miriam Dipl.-Sozialarbeiterin, MdL	1975 Kiel	21379	Lüdersburg Lüdersburger Straße 7
4	Meyer, Christian Dipl.-Sozialwirt, MdL	1975 Holzminden	37603	Holzminden Grabenstraße 6
5	Korter, Ina Lehrerin, MdL	1955 Nordenham	26954	Nordenham Schweewarder Straße 6
6	Schremmer, Thomas Angestellter	1960 Ibbenbüren	30519	Hannover Cäcilienstraße 12
7	Polat, Filiz Dipl.-Volkswirtin, MdL	1978 Bramsche	49565	Bramsche Münster Straße 6 a
8	Limburg, Helge Stefan Dipl.-Jurist, MdL	1982 Hannover	30163	Hannover Steinmetzstraße 16
9	Hamburg, Julia Willie Studentin	1986 Hannover	30449	Hannover Ricklinger Straße 31

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
10	Janßen, Hans-Joachim Dipl.-Ingenieur	1960 Varel	26349	Jade Pastorenweg 24
11	Janssen-Kucz, Meta Dipl.-Sozialpädagogin, MdL	1961 Uplengen	26789	Leer/Ostfriesland Große Roßbergstraße 27 a
12	Bajus, Volker Dipl.-Sozialwirt	1964 Bremerhaven	49088	Osnabrück Drosselweg 25
13	Heinen-Kljajic, Dr. Gabriele Politologin, MdL	1962 Gemünd	38104	Braunschweig Nußbergstraße 29
14	von Holtz, Ottmar Dipl.-Ökonom	1961 Gobabis (Namibia)	31141	Hildesheim Gartenstraße 25
15	Westphely, Maaret Geografin	1974 Hannover	30163	Hannover Seidelstraße 5
16	Heere, Gerald Politikwissenschaftler	1979 Siegburg	38108	Braunschweig Am Forst 6
17	Menge, Susanne Lehrerin	1960 Bad Zwischenahn	26123	Oldenburg/Oldenburg Otterweg 53
18	Onay, Belit Nejat Doktorand	1981 Goslar	30169	Hannover Dreyerstraße 11
19	Twesten, Elke Dipl.-Finanzwirtin, MdL	1963 Scheeßel	27383	Scheeßel Zevener Straße 31
20	Scholing, Heinrich Förderschulleiter	1953 Dortmund	29553	Bienenbüttel Zum Silberstein 20
21	Asendorf, Regina Dipl.-Agraringenieurin	1961 Wangerland	30880	Laatzen Am Südtor 35
22	Sokolowski, Peter Dipl.-Sozialarbeiter	1964 Wilhelmshaven	26386	Wilhelmshaven Blaue Balje 16
23	Viehoff, Eva Dipl.-Agraringenieurin	1958 Salzgitter	27612	Loxstedt Seerosenstraße 17
24	Wienken, Jan Frederik Student	1986 Lohne	49377	Vechta Van-Gogh-Straße 19
25	Mattfeldt-Kloth, Sybille Juristin	1954 Wiesbaden	38350	Helmstedt Gustav-Steinbrecher-Straße 11
26	Bremer-Gast, Florian Obersekretärs-Anwärter	1986 Buxtehude	21614	Buxtehude Stader Straße 72 c
27	Kollenrott, Marie-Christine Studentin	1984 Hamburg	37073	Göttingen Rote Straße 16
28	Brücher, Berthold Jurist	1959 Düsseldorf	38300	Wolfenbüttel Martin-Luther-Straße 33
29	Feddern, Claudia Buchhalterin	1969 Hamburg	21435	Stelle Heidbarg 33
30	Rutenberg, Hans-Joachim Selbständig	1961 Aurich	26826	Weener Langeriepe 8
31	Börger-Sukstorf, Maria Sparkassenfachwirtin	1953 Meppen	31655	Stadthagen Obere Wallstraße 4
32	Frick, Tobias Fotograf	1970 Reutlingen	26129	Oldenburg/Oldenburg Nobelstraße 18
33	Keiten, Anja Studienrätin	1964 Bramsche	29640	Schneverdingen Großenweder Weg 52
34	Dunkel, Ulf Software-Kaufmann	1962 Löningen	49624	Löningen Bergkamm 2
35	Kahlbrandt, Franziska Sekretärin	1990 Hamburg	37539	Bad Grund Laubhütte 16
36	Henemann, Andreas Architekt	1952 Quakenbrück	49610	Quakenbrück Steinmelager Weg 32
37	Bisewski, Nadin Dipl.-Pädagogin	1976 Erfurt	29223	Celle Alter Bremer Weg 40

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
38	Bohlen, Dirk Natur- u. Landschaftspfleger	1963 Wittmund	26465	Langeoog Mittelstraße 1
39	Kebschull, Anne-Katrin Selbständig	1973 Siegen	49214	Bad Rothenfelde Quellgrund 16
40	Redeker, Ingo Fernmeldehandwerker	1971 Seesen	37589	Kalefeld Oldenroder Straße 42
41	Stute, Birgit Magdalene Vera Ergotherapeutin	1954 Hannover	29451	Dannenberg/Elbe Breese in der Marsch 56
42	Baumeister, Sebastian Mediengestalter	1989 Celle	29348	Eschede Am Südbruch 1
43	Stahl, Andrea Historikerin	1983 München	38102	Braunschweig Bertramstraße 73
44	Meyer, Benjamin Alexander Erzieher	1985 Bremen	27726	Worpswede Bergstraße 11
45	Wachtendorf, Birte Geografin	1967 Brake/Unterweser	27798	Hude Friedrichstraße 4 a
46	Gehrke, Jörg Hotelier	1965 Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld Treuerstraße 6
47	Miks, Susanne Erzieherin	1963 Oldenburg/Oldenburg	26215	Wiefelstede Ahornstraße 3
48	Poppe, Ralf Dipl.-Informatiker	1958 Harsefeld	21698	Harsefeld Querweg 33
49	Düßmann, Marlis Agnes Verwaltungsangestellte	1946 Delmenhorst	27749	Delmenhorst Kurlandstraße 15
50	Harms, Thomas Pastor	1965 Lüneburg	37083	Göttingen Pastor-Sander-Bogen 23 a
51	Häs, Diana Erziehungswissenschaftlerin	1970 Rodalben	49088	Osnabrück Stettiner Straße 2
52	Burgenger, Uwe Kulturkoordinator	1957 Oldenburg/Oldenburg	26419	Schortens Theodor-Heuss-Ring 43
53	Tautz, Monika Dipl.-Chemikerin	1967 Wittingen	31558	Hagenburg Hopfengarten 13
54	Kubsa, Daniel Zeitsoldat	1986 Bocholt	27637	Nordholz Knill 54
55	Männich-Polenz, Ursula Lehrerin	1958 Bielefeld	21709	Himmelpforten Besenriede 16
56	Rieckmann, Ingo Dipl.-Umweltwissenschaftler	1972 Lüneburg	21272	Egestorf Dorfstraße 7
57	Kemmer, Birgit Verwaltungsangestellte	1960 Lingen/Ems	49811	Lingen/Ems Hensenmühle 1
58	Smid, Johann Dipl.-Agraringenieur	1953 Groothusen	26736	Krummhörn Friedericus-van-Bree-Straße 21

#### 5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Sohn, Dr. Manfred Versicherungsangestellter, MdL	1955 Braunschweig	31234	Edemissen Am Pfarrgarten 4 a
2	Weisser-Roelle, Ursula Angestellte, MdL	1952 Wolfenbüttel	38118	Braunschweig Görgesstraße 3
3	Kelloğlu, Gülten Erzieherin	1980 Lehrte	31275	Lehrte Ziegenbocksweg 2
4	Adler, Hans-Henning Rechtsanwalt, MdL	1949 Göttingen	26135	Oldenburg/Oldenburg Weidenstraße 17
5	König, Marianne Krankenschwester, MdL	1954 Fredelsloh	37186	Moringen Am Kapellenbrunnen 12
6	Humke, Patrick-Marc Dipl.-Sozialpädagoge/-arbeiter (FH), MdL	1969 Hamburg	37083	Göttingen Reinhäuser Landstraße 39

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
7	Rudek, Kerstin Homöopathin	1968 Dannenberg/Elbe	29484	Langendorf Am Landgraben 2
8	Perli, Victor Student, MdL	1982 Bad Oeynhausen	38300	Wolfenbüttel Melanchtonstraße 12
9	Zimmermann, Pia-Beate Mediengestalterin, MdL	1956 Braunschweig	38440	Wolfsburg Friedrich-Ebert-Straße 29
10	Wohltmann, Rüdiger Polizeibeamter	1959 Clausthal-Zellerfeld	38642	Goslar Am Sonnenbrink 7
11	Hasenjäger, Agnes Verwaltungsangestellte	1950 Heidelberg	30171	Hannover Lutherstraße 35
12	Moll, Heiko Bürokaufmann	1958 Oldenburg/Oldenburg	26603	Aurich Düfferstraße 13
13	Stoock, Anja Physiotherapeutin	1966 Hamburg	21423	Winsen/Luhe Im Winkel 6
14	Michels, Martin Alexander Projektmanager	1979 Kleve	26131	Oldenburg/Oldenburg Nettelbeckstraße 13
15	Boldt, Heike Politikwissenschaftlerin M. A.	1981 Berlin	30167	Hannover Schaufelder Straße 29
16	Kaba, Yilmaz Versicherungskaufmann	1985 Celle	29223	Celle Kreuzgarten 52
17	Seelgen, Blanka Maria Industriekauffrau	1955 Montabaur	26603	Aurich Zingelstraße 33
18	Leopold, Lars Kaufmann im Groß- und Einzelhandel	1977 Güstrow	31036	Eime Deilmisser Straße 11
19	Brandes-Steggewentz, Giesela Gewerkschaftssekretärin	1949 Eltze	49088	Osnabrück Charlottenburger Straße 68
20	Pauly, Michél Student	1985 Berlin	21335	Lüneburg Blücherstraße 1
21	Krüger, Rita Dipl.-Sozialpädagogin	1951 Bockleben	31134	Hildesheim Sprengerstraße 14
22	Rose, Timo Informatiker	1977 Itzehoe	37447	Wieda Georg-Schlösser-Straße 30
23	Runge, Brigitta Erzieherin	1962 Celle	30855	Langenhagen Käthe-Kollwitz-Weg 8
24	Fascher, Dr. Eckhard Sozialwissenschaftler	1962 Marburg	37079	Göttingen Genfstraße 18
25	Kaußen, Jessica Studentin	1990 Hannover	30880	Laatzen August-Bebel-Straße 1

**6. Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)**

1	Müller, Dieter Rentner	1946 Groß Nordende	29549	Bad Bevensen Pastorenstraße 14
2	Mehring, Walter Rentner	1926 Hannover	30880	Laatzen Alte Rathausstraße 10 A
3	Gilles, Horst Helmut Rentner	1943 Bad Kissingen	21354	Bleckede Sückauer Straße 4
4	Tiede, Richard Rentner	1942 Unterweiden	21423	Winsen (Luhe) Niedersachsenstraße 13
5	Pott, Peter Rentner	1941 Hannover	30853	Langenhagen Lohausener Straße 1
6	Thießen, Jörn Rentner	1940 Berlin	21335	Lüneburg Am Wacholderbusch 37
7	Lukas, Gerald Manfred Rentner	1943 Königsberg/Ostpreußen	27472	Cuxhaven Alter Deichweg 13
8	Preisler, Peter Rentner	1938 Breslau	28832	Achim Poststraße 17

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
9	Vierheller, Klaus-Peter Rentner	1950 Langenhagen	31547	Rehburg-Loccum Heideweg 9
10	Brucksch, Hans-Joachim Rentner	1951 Haldensleben	37085	Göttingen Elisabeth-Heimpel-Weg 1
<b>9. DIE FREIHEIT — Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie (DIE FREIHEIT Niedersachsen)</b>				
1	Nagel, Fabian Elektrokonstrukteur	1975 Stadthagen	31655	Stadthagen Schillerstraße 7
2	Rey y Sander, Marco Unternehmensberater	1974 Hoyerswerda	21385	Amelinghausen Hessenweg 7 e
3	Jaeckel, Dr. Ingo Physiker	1948 Bad Warmbrunn	37534	Badenhausen Birkenweg 13
4	Klein, Stefan Robert Selbständig	1964 Lübeck	21218	Seevetal Lindenstraße 41
5	Schöning, Marcus Polizeibeamter	1973 Buchholz i.d. Nordheide	21423	Winsen Buchenweg 47
6	Hartwigsen, Petra Angestellte im öffentlichen Dienst	1965 Hannover	31515	Wunstorf De Jonge-Straße 10
7	Kriesinger, Ralf Dipl.-Kaufmann	1962 Kerpen	31141	Hildesheim Wilma-Bayer-Weg 13
8	Grote, Lauritz Schüler	1993 Hameln	31785	Hameln Rosa-Helfers-Straße 16
9	Oppermann, Mathias Technischer Angestellter	1960 Braunschweig	38114	Braunschweig Gartenstraße 8 a
10	Runge, Bettina Betriebswirtin	1965 Hannover	31867	Pohle Hauptstraße 81
11	Neuß, Andreas Programmierer	1980 Königs Wusterhausen	31275	Lehrte Goethestraße 29
12	Wiegenhagen, Christian Selbständiger Kaufmann	1956 Bad Gandersheim	28870	Ottersberg Hinter dem Forth 3
13	Schoppe, Jörg Arbeiter	1968 Göttingen	37139	Adelebsen Lange Straße 51
14	Tacke, Sigmar Selbständiger Ingenieur	1949 Liebenburg	30938	Burgwedel Zur Alten Burg 9
15	Lindemann, Linda Altenpflegerin	1977 Hoyerswerda	31655	Stadthagen Schillerstraße 7
16	Kriesinger, Alexandra Krankenschwester	1968 Düren	31141	Hildesheim Wilma-Bayer-Weg 13
17	Reil, Antje Friseurin	1967 Oldenburg/Oldenburg	26123	Oldenburg/Oldenburg Kranbergstraße 6
<b>12. FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)</b>				
1	Jung, Torsten Kaufmann	1962 Hannover	30952	Ronnenberg Paul-Ehrlich-Straße 33 d
2	Popp, Jutta Rechtsanwältin	1957 Basbeck	21745	Hemmoor Sethlerhemmer Straße 49
3	Lucke, Dr. Bernd Hochschullehrer, Professor	1962 Berlin	21423	Winsen (Luhe) Brackende 2
4	Roßmann, Stefan Bäcker, Konditormeister	1971 Salzgitter	38229	Salzgitter Kappenhöhe 25
5	Klingenberg, Willy Bauingenieur	1962 Hittfeld	21218	Seevetal Hasentalweg 52
6	Weide, Bettina Verlagsrepräsentantin	1963 Hannover	30952	Ronnenberg Paul-Ehrlich-Straße 33 d
7	Kaiser, Ulrich Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	1951 Celle	29353	Ahnsbeck Höfeweg 4
8	Schmid, Jessica Studentin	1987 Gehrden	30890	Barsinghausen Distelweg 1



## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
9	Schulz, Henning Polizeibeamter	1965 Hamburg	21395	Tespe Nachtigallenweg 38
10	Martin, Alexandra Rechtsanwältin	1969 Celle	29221	Celle Blumlage 41
11	Scheunemann, Günter Feuerwehrmann	1954 Rotenburg/Wümme	27356	Rotenburg/Wümme Vorm Goldbruch 4
12	Osterloh, Michael Kindertagespfleger	1971 Celle	29223	Celle Lachtehäuser Straße 27
13	Luhr, Heinrich Dipl.-Elektroingenieur	1953 Steinfeld	49439	Steinfeld Dammer Straße 57
14	Zieseniß, Michael Selbständiger EDV-Organisationsberater	1967 Hameln	37619	Heyen Esperder Straße 12
15	Otte, Klaas Restaurantfachmann	1975 Northeim	37139	Adelebsen Mühlenanger 30
16	Niehof, Theodor Handelsfachwirt	1952 Emsbüren	26789	Leer Edzardstraße 23
17	Gogolin, Alfred Pensionär	1954 Simmern (Hunsrück)	38350	Helmstedt Chemnitzer Straße 54
18	Lindemann, Werner Dipl.-Sozialpädagoge	1962 Delmenhorst	27753	Delmenhorst Lessingstraße 54
19	Gödecke, Jens Selbstständiger Softwareentwickler	1963 Uelzen	29389	Bad Bodenteich Eichhornweg 6
20	Klitzsch, Klaus Technischer Sachverständiger	1969 Olsberg	26624	Südbrookmerland Grote Kamp 13
21	Buchholz, Frank Landwirt	1961 Apensen	21641	Apensen Fruchtallee 13
22	Geisler, Bianca Verwaltungsfachangestellte	1983 Gifhorn	38547	Calberlah Berliner Straße 51
23	Wegener, Harald Lehrer	1962 Hann. Münden	34346	Hann. Münden Im Bruchhof 19
24	Mönkeberg, Helmuth Versicherungskaufmann	1951 Bad Münder	31848	Bad Münder Nülsenstraße 19
25	Runkel, Dr. Gunter Professor i. R.	1946 Oberlahnstein	21335	Lüneburg Schlägertwiete 5
26	Kautzsch, Andreas Fachreferent	1967 Wolfsburg	38524	Sassenburg Ringstraße 34
27	Krüger, Marc Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH)	1976 Hannover	30161	Hannover Kriegerstraße 11
28	Bienstein, Andreas Metallbaumeister	1968 Köln	30823	Garbsen Mühlenbergsweg 16
29	Brüling, Reinhard Rentner, Großhandelskaufmann	1946 Lübeck	26506	Norden Gartenweg 2 A
30	Sock, Uwe Selbständiger Handwerksmeister	1962 Braunschweig	38239	Salzgitter Amtsstraße 1 a
31	Schulz, Olaf Kommunalbeamter	1958 Nienburg (Weser)	49448	Lemförde Vandsburger Weg 37
32	Rieboldt, Birgit Industriekauffrau	1971 Magdeburg	29643	Neuenkirchen Waldweg 6
33	Harling, Dirk Peter Krankenpfleger	1964 Wismar	37139	Adelebsen Göttinger Straße 2

**14. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)**

1	Dammann, Adolf Bankkaufmann i. R.	1939 Stade	21614	Buxtehude Waldstraße 9
2	Kallweit, Patrick Referent	1985 Goslar	38690	Vienenburg Lange Wilhelmstraße 6

Landesliste				
Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
3	Behrens, Jessika Dipl.-Sozialpädagogin	1978 Soltau	29640	Schneverdingen Wilhelm-Busch-Straße 11
4	Behrens, Matthias Kaufmann	1972 Soltau	29640	Schneverdingen Wilhelm-Busch-Straße 11
5	Borrmann, Marco Straßenwärter	1978 Northeim	37412	Herzberg am Harz Försterbreite 15
6	Krieger, Christina Studentin	1990 Tallin (Estland)	30539	Hannover Wülferoder Weg 3
7	Dammann, Manfred Tischlermeister	1959 Wohnste	27419	Wohnste Am Sportplatz 1
8	Niemann, Holger Kfz-Mechatroniker	1983 Hagenow	19273	Neuhaus Laaverweg 3
9	Kallweit, Uwe Werkzeugmacher	1955 Goslar	38690	Vienenburg Lange Wilhelmstraße 6
10	Börm, Manfred Bauunternehmer	1950 Süderzollhaus	21447	Handorf Hauptstraße 51
11	Henke, Jürgen Christoph Industriekaufmann	1958 Lüneburg	21365	Adendorf Dorfstraße 199

#### 16. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)

1	Tonne, Sonni Präsenzkraft	1963 Rathenow	29451	Dannenberg/Elbe Osterweg 4
2	Schlottmann, Klaus-Dieter Lehrer für Fachpraxis	1949 Bielefeld	38518	Gifhorn Masurenweg 20
3	Karstens, Dr. Detleff Physiker	1941 Otterndorf	38518	Gifhorn Fischerweg 21
4	Gausmann, Stephanus Maschinenbauingenieur	1965 Hagen am Teutoburger Wald	49124	Georgsmarienhütte Birkhahnweg 20
5	Bohnenkamp, Hermann Heilpädagoge, Diakon	1956 Bad Essen	49191	Belm Engelriede 7
6	Jäger, Helmut Rentner	1942 Unna	26441	Jever Hopfenzaun 17
7	Janßen, Marco Callcenter-Agent	1973 Wilhelmshaven	26434	Wangerland Gänseweg 1

#### 20. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

1	Krischke Ramaswamy, Dr. Mohan Meinhart Werbegrafiker	1953 Wien (Österreich)	37073	Göttingen Düstere-Eichen-Weg 52
2	Nocun, Katharina Referentin digitale Verbraucherrechte	1986 Tychy (Polen)	49201	Dissen am Teutoburger Wald Im Dorfe 23
3	Koch, Christian kaufmännischer Angestellter	1971 Hannover	31171	Nordstemmen Landesstraße 2
4	Peper, Christian Dipl.-Informatiker	1982 Verden/Aller	31134	Hildesheim Tappenstraße 49
5	Espenschied, Mario Kfz.-Meister	1980 Melle	49459	Lembruch Vossen Bruchhof 14 a
6	Friedrich, Torben Rettungssanitäter	1987 Hameln	31863	Coppenbrügge In der Reeke 3
7	Price, Kevin Systemadministrator	1977 Lahn-Giessen	49080	Osnabrück Rehmstraße 119
8	Grosch, Constantin Student	1992 Hanau	31787	Hameln Ostermeyerstraße 12
9	Haasler, Christine Angestellte	1972 Osnabrück	49143	Bissendorf Königsberger Straße 12
10	Stemke, Jürgen Dipl.-Ingenieur	1972 Oberndorf am Neckar	38442	Wolfsburg Hahnenkamp 1

## Landesliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ	Wohnort Wohnung
11	Weber, Tim Willy Politikwissenschaftler	1971 Rendsburg	28870	Ottersberg Bergstraße 6
12	Möller, Miles Fachinformatiker, Anwendungsentwickler	1985 Ostercappeln	38114	Braunschweig Hinter der Masch 26
13	Regel, Ortwin Student	1985 Hildesheim	31135	Hildesheim Bahrfeldtstraße 12
14	Hillbrecht, Dirk Softwareentwickler	1972 Hannover	30163	Hannover Goebenstraße 33
15	Meier, Ylva Selbständig	1972 Hannover	30890	Barsinghausen Im Mittelfelde 5
16	Rittner, Aljoscha Unternehmer, Softwareentwickler	1971 Göttingen	37170	Uslar Waldstraße 12
17	Gaul, Thomas Dipl.-Ingenieur Bauingenieurwesen	1965 Helmstedt	38364	Schöningen Fabrikstraße 11 A
18	Oltmanns, Gilbert Bankkaufmann	1962 Barsel	49681	Garrel Hauptstraße 36
19	Rother, Max Dipl.-Informatiker	1971 Graz (Österreich)	31241	Ilsede Wiesenweg 16
20	Schönemann, Oliver Systemanalytiker	1968 Wolfsburg	38120	Braunschweig Emsstraße 16
21	Dietrich, Christl Bibliotheksangestellte	1968 Hildesheim	31134	Hildesheim Harlessemstraße 3
22	Sicars, Jan IT-Systemkaufmann	1968 Osnabrück	49176	Hilter am Teutoburger Wald Richterstraße 16
23	Rieder, Johannes Student	1987 Hann. Münden	34346	Hann. Münden Siebenturmstraße 13
24	Maaß, Steven IT-Systemkaufmann	1980 Hannover	30966	Hemmingen Orffstraße 32
25	Bätge, Carsten Selbständig	1967 Wolfenbüttel	38382	Beierstedt Vaselstraße 5
26	Schulz, Stefan IT Projektleiter	1972 Hildesheim	38106	Braunschweig Nordstraße 16
27	Budnick, Reiner Angestellter	1954 Wennigsen	30163	Hannover Hertzstraße 8
28	Liebs, Markus Walter Angestellter im Handwerk	1969 Lüneburg	27232	Sulingen Obere Straße 29
29	Heinicke, Stephan Berufsberater	1969 Bad Oeynhausen	49324	Melle Hermsdorfer Straße 74

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1254

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 248 und 493 im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) im Landkreis Lüchow-Dannenberg

**Bek. d. NLStBV v. 16. 11. 2012**  
— GB Lüneburg-L-4-4143/31020-B248/493 —

## I.

Die im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 248 — Ortsumgehung Lüchow — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen, erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße und Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

- Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur B 248 neu gewidmet:  
die durchgehende Strecke von  
NK\*) 3033007 nach NK 3033017 Abschnitt 917  
Station 2048 bis Station 2627 (Länge: 579 m),  
NK 3033017 nach NK 3032014 Abschnitt 935  
Station 0 bis Station 2013 (Länge: 2 013 m),

- NK 3032014 nach NK 3032008 Abschnitt 955  
Station 0 bis Station 2482 (Länge: 2 482 m),  
mit einer Gesamtlänge von 5,074 km.  
Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.
2. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Gemeindestraße abgestuft:
- a) die durchgehende Strecke der B 248/B 493 von  
NK 3033007 (alt) nach NK 3033010 (alt) Abschnitt 915 (alt)  
Station 2206 bis Station 2680 (Länge: 474 m),  
NK 3033010 (alt) nach NK 3032005 (alt) Abschnitt 925 (alt)  
Station 0 bis Station 699 (Länge: 699 m),  
NK 3032005 (alt) nach NK 3032004 (alt) Abschnitt 930 (alt)  
Station 0 bis Station 723 (Länge: 723 m),  
mit einer Gesamtlänge von 1,896 km.
- b) die durchgehende Strecke der B 493 von  
NK 3033010 (alt) nach NK 3033009 (alt) Abschnitt 145 (alt)  
Station 0 bis Station 202 (Länge: 202 m),  
mit einer Gesamtlänge von 0,202 km.  
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lüchow (Wendland).
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Landesstraße 261 abgestuft:  
die durchgehende Strecke der B 248/B 493 von  
NK 3032004 (alt) nach NK 3032012 Abschnitt 940 (alt)  
Station 0 bis Station 136 (Länge: 136 m),  
NK 3032012 nach NK 3032008 Abschnitt 950 (alt)  
Station 0 bis Station 1790 (Länge: 1 790 m),  
mit einer Gesamtlänge von 1,926 km.  
Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.
4. Die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der verlassenen B 248, verliert die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen:  
von  
NK 303307 (alt) nach NK 3033010 (alt) Abschnitt 915  
Station 2048 bis Station 2206 (Länge: 158 m),  
mit einer Gesamtlänge von 0,158 km.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

\*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1271

**Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 580 sowie Umbenennung einer Teilstrecke zur Landesstraße 547 im Ortsteil Markoldendorf der Stadt Dassel**

Vfg. d. NLSStBV v. 29. 11. 2012  
— GB Gandersheim-L-4-4151/31030-L —

## I.

Durch den Bau einer kommunalen Entlastungsstraße im Gebiet der Stadt Dassel, Ortsteil Markoldendorf, Landkreis Northeim, sind gemäß dem NStrG folgende Umstufungen durchzuführen:

1. **Widmung** (§ 6 Abs. 1 NStrG):
  - a) der neu gebaute Anschluss an die künftige Kreisstraße 531 von Station 119 bis Station 165 zum Abschnitt 100 (neu) der Landesstraße 547,
  - b) der neu gebaute Anschluss an die künftige Kreisstraße 531 von Station 0 bis Station 35 zum Abschnitt 235 (neu) der Landesstraße 580.

Der Träger der Baulast ist das Land Niedersachsen.
2. **Einziehung** (§ 8 Abs. 1 NStrG):  
der rekultivierten Teilstrecke der Landesstraße 580 (alt), Abschnitt 230 (alt), von Station 119 bis Station 190 (alt).
3. **Umbenennung**:  
Die Teilstrecke der Landesstraße 580, Abschnitt 230, wird von Station 0 bis Station 119 zum Abschnitt 100 der Landesstraße 547 umbenannt.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, in 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1272

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Sicherung des Bahnübergangs „Lüneburger Straße“  
(Bundesstraße 191) mit einer Lichtzeichenanlage  
mit Halbschranken und Geh-/Radwegschranken**

**Bek. d. NLSStBV v. 6. 12. 2012  
— 30224-OHE-Altenhagen —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat bei der NLSStBV die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Lüneburger Straße“ (Bundesstraße 191) mit einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie Geh-/Radwegschranken in Bahn-km 3,996 der OHE-Strecke Celle Nord—Wittingen West in der Stadt Celle, Gemarkung Altenhagen, beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1272

**Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 837  
auf dem Gebiet der Gemeinde Lastrup**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 12. 2012  
— GB Lingen-L-4/31030 L 837 —**

**I.**

Mit dem Ausbau der Gemeindestraßen „Lüttken Oh“ und „Dillen“ in Lastrup führt der überörtliche Verkehr der Landesstraße 837 (L 837) nicht mehr durch die Gemeinde Lastrup, sondern wird über die ausgebauten Gemeindestraßen zur Bundesstraße 213 geführt. Diese sollen somit zur L 837 aufgestuft werden.

Die nicht mehr benötigten Teilstrecken der L 837 werden zur Gemeindestraße der Gemeinde Lastrup bzw. zur Kreisstraße des Landkreises Cloppenburg abgestuft (§ 7 NStrG).

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2012 werden die Teilstrecken der Gemeindestraßen „Lüttken Oh“ und „Dillen“ einschließlich des Anschlusses an die Bundesstraße 213 (445 m) auf dem Gebiet der Gemeinde Lastrup, Landkreis Cloppenburg, von Station 2544 bis Station 634 zur L 837 aufgestuft.

2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2012 werden die Teilstrecken der L 837 auf dem Gebiet der Gemeinde Lastrup, Landkreis Cloppenburg, in Abschnitt 80 von Station 0 bis Station 2080 einschließlich des neugebauten Anschlusses an die L 837 (165 m) zur Gemeindestraße der Gemeinde Lastrup und Abschnitt 70 von Station 0 bis Station 84 zur Kreisstraße des Landkreises Cloppenburg abgestuft.

**II.**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14–15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1273

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis  
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet  
des Entwässerungsverbandes „Ems II“ Nr. 101**

**Vom 14. 11. 2012**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Entwässerungsverbandes „Ems II“ Nr. 101 vom 14. 2. 1989 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 252) wird wie folgt ergänzt:

Es wird die folgende Nr. 58 angefügt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
„58	Langer Graben	Emsland	Nebengraben 2575518	5836709	Einmündung Süd-Nordkanal 2574084	5836564“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Meppen, den 14. 11. 2012

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Zechlin

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1273

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Weser  
im Landkreis Holzminden**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 12. 2012 — 62023/2/28-05 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Holzminden, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Weser überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Holzminden und der Samtgemeinden Bodenwerder-Polle, Bevern und Boffzen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1, 2 und 3**) im Maßstab 1 : 40 000 und 1 : 45 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L 3922, 4122, 4322) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 19) werden beim

Landkreis Holzminden  
— Untere Wasserbehörde —,  
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,  
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1274

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1278—1283  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
der Überschwemmungsgebiete Rase und Grundbach  
im Landkreis Göttingen**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 12. 2012 — 62023/2-488172 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Rase und des Grundbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rosdorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Göttingen,  
Reinhäuser Landstraße 4,  
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1274

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1284/1285  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung der neu ermittelten  
Überschwemmungsgebietsflächen der Leine  
in der Region Hannover und im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 12. 2012 — 62023/488 —**

Der NLWKN hat die Bereiche der Region Hannover und des Landkreises Heidekreis, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Leine überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Gilten, Schwarmstedt und Neustadt am Rübenberge und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3223, 3323) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Heidekreis,  
Winsener Straße 17,  
29614 Soltau,

und bei der

Region Hannover,  
Höltzstraße 17,  
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1274

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1286/1287  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(H. C. Starck GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 11. 2012 — G/12/041 —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 24. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Änderung des Lagers für Wasserstoff, die Erweiterung der Lagerkapazität und die Erhöhung des Trailerdrucks auf 500 bar beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1275

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(VW Kraftwerk GmbH, Werk Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 11. 2012 — G/12/040 —**

Die Firma VW Kraftwerk GmbH, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 22. 8. 2012 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Änderung des Heizhauses im Werk Braunschweig der Volkswagen AG mit einer Leistungserhöhung von 41,4 MW auf 55,5 MW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1275

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 12. 2012 — G/12/020 —**

Die Firma Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, Schnefflingen 8, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 13. 5. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestbehälters mit einem Lagervolumen von 4481 m<sup>3</sup> und eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 400 kWel beantragt. Der Gärrestbehälter und das Blockheizkraftwerk sind Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1275

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Müller, Ottersberg)****Bek. d. GAA Celler v. 3. 12. 2012  
— 000054129-12-029-01 U BS/Dr —**

Herr Willem Müller aus 28870 Ottersberg, Im Hollen 1, hat mit Schreiben vom 30. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Ottersberg-Narthauen, Im Katzenblöcken, Gemarkung Narthauen, Flur 2, Flurstücke 1/2 und 1/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1275

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Abs. 1 BImSchG  
(Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Hildesheim)****Bek. d. GAA Hannover v. 19. 12. 2012  
— H000022124-22-111 —**

Die Firma Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Hafenstraße 20, 31137 Hildesheim, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Umschlag von Schüttgütern beantragt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Behandeln und Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen entsprechend Nummer 8.15 Spalte 1 (Hauptanlage), Nummer 8.12 Spalte 1, Nummer 8.15 Buchst. b Spalte 2, Nummer 8.12 Buchst. b Spalte 2 und Nummer 8.11 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 der 4. BImSchV mit einer Umschlagleistung von 100 000 Mg/a und einer maximalen Lagermenge von 5 400 Mg für den Standort Gemarkung Hildesheim, Flur 86, Flurstück 5/6.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 2. 1. bis 1. 2. 2013 (einschließlich)**

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,
- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags                | 7.30 bis 13.30 Uhr, |

- b) bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Bau- und Ordnungsangelegenheiten — Untere Immissionsschutzbehörde —, Markt 3, Zimmer C 240, 31134 Hildesheim,
- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags           | 8.00 bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | 8.00 bis 13.30 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **2. 1. bis 15. 2. 2013 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Dienstag, dem 26. 2. 2013, um 10.00 Uhr,  
Technisches Hilfswerk Hildesheim,  
Ruscheplattenstraße 26,  
31137 Hildesheim.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Termin entfällt ebenfalls, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

Die Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) in der Rubrik „Wir über uns — Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1275

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Norbert und Andreas Bäsecke GmbH, Winsen [Luhe])**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 11. 2012  
— 4.1-LG025126925-14 Wa —**

Die Firma Norbert und Andreas Bäsecke GmbH, An der Kleinbahn 41, 21423 Winsen (Luhe), hat mit Schreiben vom 27. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Metallrecyclinganlage am Standort in Winsen (Luhe), Gemarkung Winsen/Luhe, Flur 22, Flurstück 138, 196 und 139/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer Lagerhalle, eines Carports für Lkw und eines Sozialgebäudes sowie die Außerbetriebnahme einer Tankstelle. Weiterhin soll ein weiterer Abfallschlüssel (AVV 16 02 14) in der Anlage neu angenommen und sortiert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-

tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1276

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (LRD Löschmittel-Recycling und Umweltdienste GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 12. 2012  
— 4.1-CUX003174710-455 —**

Die Firma LRD Löschmittel-Recycling und Umweltdienste GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Gerhard Naujoks, Friedrich-Huth-Straße 26, 21698 Harsefeld, hat die Genehmigung der wesentlichen Änderung der am Standort Harsefeld, Elsterhorst 12, auf dem Flurstück 169/1, Flur 5, Gemarkung Harsefeld, betriebenen Recyclinganlage für Feuerlöschgeräte beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Annahmekapazität auf mehr als 10 Tonnen Feuerlöschgeräte pro Tag, die aufgrund ihrer verschiedenartigen Füllungen als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Weiterhin sind der Neubau einer Werk- und Lagerhalle, die Überdachung eines Lagerabschnitts und die Nutzungsänderung einer vorhandenen Halle beantragt.

Die Inbetriebnahme ist für den 30. 4. 2013 geplant.

Die Erweiterung der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726).

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. 11. 2012 (Nds. GVBl. S. 444), ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom **27. 12. 2012 bis zum 28. 1. 2013** bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.306, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

Samtgemeinde Harsefeld, Rathaus, Fachbereich III — Planen und Bauen —, Raum 122, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld,

montags bis mittwochs	7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können vom **27. 12. 2012 bis einschließlich 11. 2. 2013** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwen-